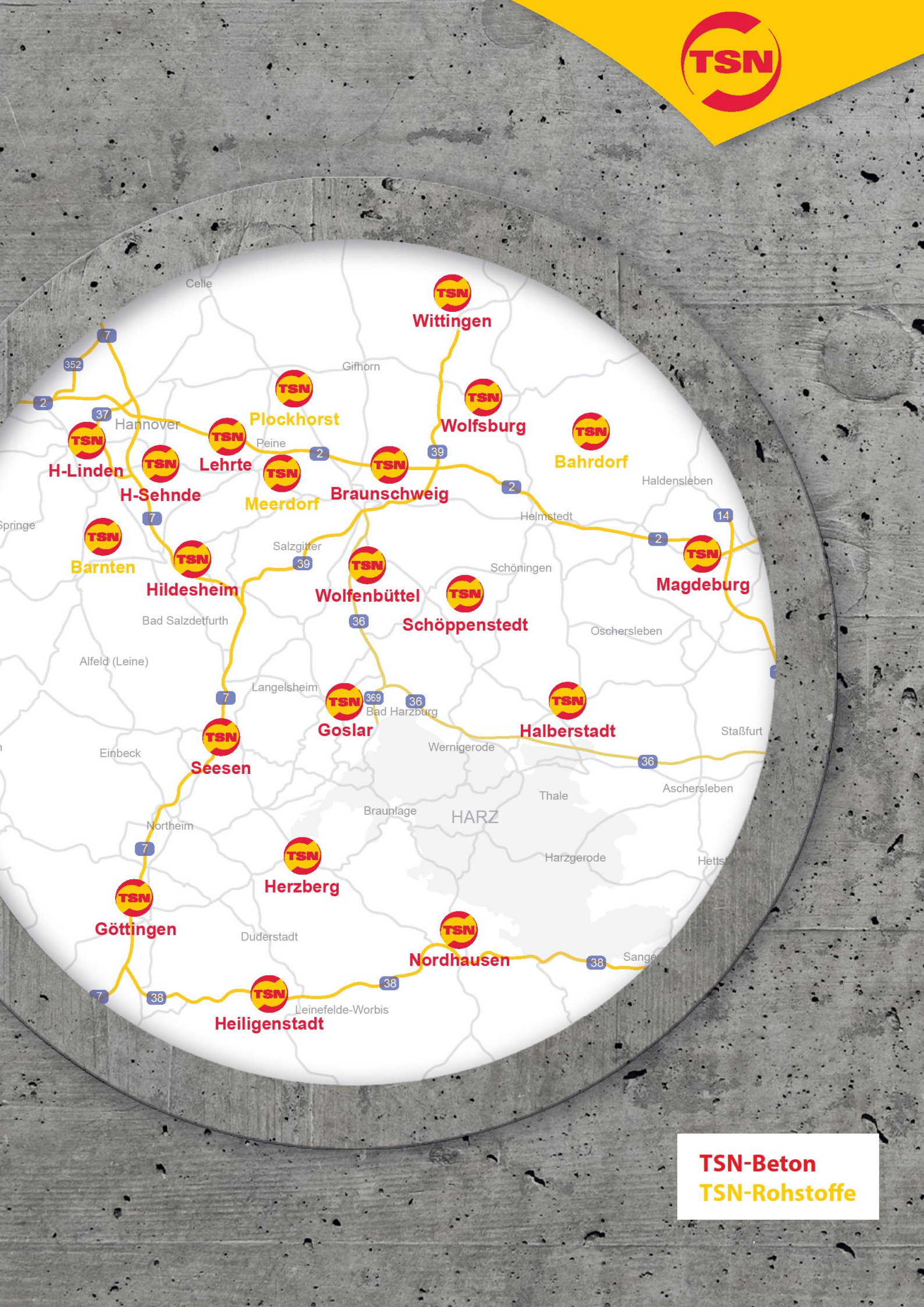

CONCRETE SUSTAINABILITY COUNCIL
SILVER
TSN Beton
Preisliste
2026
TSN


Celle
Wittingen
Gifhorn
Plockhorst
Wolfsburg
Bahrdorf
Hannover
Peine
H-Linden
Lehrte
H-Sehnde
Meerdorf
Braunschweig
Haldensleben
Helmstedt
Barnten
Salzgitter
Schöningen
Magdeburg
Hildesheim
Wolfenbüttel
Schöppenstedt
Bad Salzdetfurth
Oschersleben
Alfeld (Leine)
Langelsheim
Goslar
Bad Harzburg
Halberstadt
Staßfurt
Einbeck
Seesen
Wernigerode
Aschersleben
Thale
Braunlage
HARZ
Northeim
Harzgerode
Herzberg
Göttingen
Duderstadt
Nordhausen
Leinefelde-Worbis
Heiligenstadt
TSN-Beton
TSN-Rohstoffe

Lieferwerke

04/26

Wolfenbüttel	**Schöppenstedt**	Werksgruppenleiter/Vertrieb
TSN-Beton Wolfenbüttel Betriebs-GmbH Stellwerksweg 4 - 38304 Wolfenbüttel Tel 05331 4996 Dispo.Wolfenbuettel@tsn-beton.de	TSN-Beton Wolfenbüttel Betriebs-GmbH Gurtecstr. 4 - 38170 Schöppenstedt Tel 05332 1750 Dispo.Schoeppenstedt@tsn-beton.de	**Timo Lude** 0160 5318999 Timo.Lude@tsn-beton.de
Braunschweig	**Hildesheim**	Werksgruppenleiter/Vertrieb
TSN-Beton Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH Ernst-Böhme-Str. 1 E - 38112 Braunschweig Tel 0531 7074320 Dispo.Braunschweig@tsn-beton.de	TSN-Beton Hildesheim GmbH & Co. KG Bavenstedter Str. 108 - 31135 Hildesheim Tel 05132 8872312 Dispo.Hildesheim@tsn-beton.de	**Stefan Dröge** 0170 7855787 Stefan.Droege@tsn-beton.de
Wolfsburg	**Wittingen**	Werksgruppenleiter/Vertrieb
TSN-Beton Wolfsburg GmbH Karl-Ferdinand-Braun-Ring 13 - 38448 Wolfsburg Tel 05363 4130 Dispo.Wolfsburg@tsn-beton.de	TSN-Beton Südheide GmbH Große Horst Weg 1 - 29378 Wittingen Tel 05836 9839000 Dispo.Wittingen@tsn-beton.de	**Peter Fliegner** 0175 4130968 Peter.Fliegner@tsn-beton.de
Magdeburg		Werksgruppenleiter/Vertrieb
TSN-Beton Börde GmbH Klein Rodensleben - Rodenslebener Str. 27 39164 Stadt Wanzleben Börde Tel 039204 66123 Dispo.Magdeburg@tsn-beton.de		**Markus Buchholz** 0151 44579509 Markus.Buchholz@tsn-beton.de
Hannover-Linden	**Hannover-Sehnde**	Werksgruppenleiter/Vertrieb
TSN-Beton Hannover GmbH Neue Speicherstr. 5 - 30453 Hannover-Linden Tel 05132 8872311 Dispo.Linden@tsn-beton.de	TSN-Beton Hannover GmbH Gretlade 11 - 31319 Sehnde Tel 05132 8872313 Dispo.Sehnde@tsn-beton.de	**Arne Schwarze** 0151 44575478 Arne.Schwarze@tsn-beton.de
Lehrte		
TSN-Beton Hannover GmbH Daimlerstr. 4 - 31275 Lehrte Tel 05132 8872311 Dispo.Lehrte@tsn-beton.de		
Heiligenstadt	**Nordhausen**	Werksgruppenleiter/Vertrieb
TSN-Beton Eichsfeld GmbH Dr.-Gerhard-Mueller-Str. 9 - 37308 Heiligenstadt Tel 0151 41504374 Dispo.Heiligenstadt @tsn-beton.de	TSN-Beton Nordhausen GmbH Industrieweg 10 - 99734 Nordhausen Tel 03631 900102 Dispo.Nordhausen@tsn-beton.de	**Norbert Rühlemann** 0172 7978883 Norbert.Ruehlemann@tsn-beton.de
Seesen	**Herzberg**	Werksgruppenleiter/Vertrieb
TSN-Beton Südharz GmbH & Co. KG Am Griesebach - 38723 Seesen Tel 05381 6137 Dispo.Seesen@tsn-beton.de	TSN-Beton Südharz GmbH & Co. KG Herzberg Aue - 37412 Herzberg Tel 05521 999424 Dispo.Herzberg@tsn-beton.de	**Marc Haeger** 0170 7833294 Marc.Haeger@tsn-beton.de
Göttingen		
TSN-Beton Göttingen GmbH Anna-Vandenhoeck-Ring 26 - 37081 Göttingen Tel 0551 998877 Dispo.Goettingen@tsn-beton.de		
Halberstadt	**Goslar**	Werksgruppenleiter/Vertrieb
TSN-Beton Nordharz GmbH Langenstein (Böhnshausen) Pflaumenallee 33 a - 38895 Halberstadt Tel 03941 605400 Dispo.Halberstadt@tsn-beton.de	TSN-Beton Goslar Betriebsgesellschaft mbH Halberstädter Str. 8 38644 Goslar Tel 05321 61065 Dispo.Goslar@tsn-beton.de	**Kai Eberling** 0170 2760804 Kai.Eberling@tsn-beton.de

Verwaltung

04/26

TSN Abrechnung und Verwaltung GmbH
Dr.-Heinrich-Jasper-Str. 32 - 38304 Wolfenbüttel
Postfach 11 38 - 38281 Wolfenbüttel
Tel 05331 90930
Kontakt@tsn-beton.de

Vertriebsleitung
Konstantin Hertel
Vertriebsinnendienst
Nadine Tobe
Vertrieb@tsn-beton.de

Kieswerke

Bahrdorf
TSN-Rohstoffe Bahrdorf GmbH
Kieswerk 1
38459 Bahrdorf

Vertriebsleitung
Lennart Stumpf
Tel 05331 909344
Lennart.Stumpf@tsn-rohstoffe.de

Meerdorf
TSN-Rohstoffe Meerdorf GmbH & Co. KG
Mühlenberg 2
38176 Meerdorf

Vertriebsinnendienst
Anja Rucker
Tel 05331 909344
Anja.Rucker@tsn-rohstoffe.de

Plockhorst
TSN-Rohstoffe Meerdorf GmbH & Co. KG
Am Kieswerk 1
31234 Plockhorst

Barnten
TSN-Rohstoffe Barnten GmbH
Feldmark A
31171 Barnten

Partner-Unternehmen

Beton-Prüftechniken

Beton-Prüftechnik Göttingen GmbH
Anna-Vandenhoeck-Ring 28 - 37081 Göttingen
Tel 0551 9988757

Prüfstellenleitung
Anette Albrecht-Franke
Anette.Albrecht-Franke@betonprueftechnik.de

Beton-Prüftechnik Südniedersachsen GmbH
Stellwerksweg 4 - 38304 Wolfenbüttel
Tel 05331 42470

Prüfstellenleitung
Jens Ahrendt
Jens.Ahrendt@betonprueftechnik.de

Weitere Informationen zu unseren Ansprechpartnern, Produkten, Downloads und vieles mehr finden Sie unter: tsn-beton.de

Betonbestellung - Was zu beachten ist 04/26

Bestellungen werden **Montag bis Freitag von 7 bis 16 Uhr** entgegengenommen.

Für eine termingerechte Planung, ist die Bestellung mindestens 2 Werktage vor dem gewünschten Liefertermin aufzugeben.

Aufgrund der Ruhezeiten unseres Werkpersonals sowie der Lenk- und Ruhezeiten unseres Fahrpersonals sind Bestellungen außerhalb der normalen Arbeitszeit generell 5 Tage vor Betonierbeginn anzumelden und die Verfügbarkeit zu erfragen.

Die Transportbetonwerke sind vom 24.12. bis einschließlich 06.01. geschlossen.
In Ausnahmefällen und bei Verfügbarkeit unterbreiten wir Ihnen im Bedarfsfall gerne ein Angebot.

1. Angaben zum Besteller

- Firma (Rechnungsempfänger) oder Kundennummer
- Name und Telefonnummer des Ansprechpartners auf der Baustelle
- Baustellenbezeichnung, Baustellenadresse mit PLZ/Ort, Straße und Hausnummer

2. Angaben zur Lieferung

- Datum und Uhrzeit
- Betonmenge
 Als Restmenge (Nachlieferung über die bestellte Menge hinaus) wird max. 1 Fahrzeug mit 8 m³ geliefert.
 Darüber hinaus benötigte Liefermengen sind mit der Disposition neu abzustimmen und zu vereinbaren.
- Betonsorte
- Bauteil (Decken, Sauberkeitsschicht, Wände)
- Einbauart (Pumpe, Kranübel, Rutsche)
- Betoniergeschwindigkeit: m³/Stunde

3. Angaben zur Baustelle

- Anfahrtswege
 (Gewichts- o. Durchfahrtsbeschränkungen, Steigungen, Zufahrts- u. Rangiermöglichkeiten)
- Ist der Untergrund der Anfahrtswege ausreichend befestigt?
- Besondere Baustellenverhältnisse (behördliche Auflagen)?
- Ausreichende Reinigungsmöglichkeiten auf der Baustelle für den Fahrmischer und die Betonpumpe vorhanden?
- Muss eine Ausnahmegenehmigung erwirkt werden,
 (Nachts, Sonn- und Feiertags)?



Transportbetonpreisliste 2026
Nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Betone für allgemeinen Hoch- und Tiefbau 04/26

auf alle nachfolgend aufgeführten Preise wird die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben

Anwendungsbereich	Bauteile	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Größtkorn mm	Konsistenz	Betonklasse	Betonsorte	€/m³
Beton für unbewehrte Bauteile	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko Tiefbau	X0	C8/10	32	F1	N	11013501*[1]	147,00
		X0	C12/15	32	F1	N	12013501*[1]	149,00
		X0	C16/20	32	F1	N	13013501*[1]	150,50
		X0	C20/25	32	F1	N	14013501*[1]	152,50
		X0	C25/30	32	F1	N	15013501*[1]	155,50
Beton für unbewehrte Bauteile	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko Sauberkeitsschichten	X0	C8/10	32	F3	N	11033501*[1]	149,50
		X0	C12/15	32	F3	N	12033501	151,50
Beton für Innenbauteile	Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung Wände, Decken, Stützen, Balken, Treppen, Podeste	XC2	C16/20	32	F3	N	13133301	153,00
		XC3	C20/25	32	F3	N	14233301	155,00
		XC3	C20/25	32	F4	N	14243301	158,00
Beton für Außenbauteile	Frostangriff ohne Taumittel	XC4,XF1,XA1	C25/30	32	F3	N	15333301	158,00
		XC4,XF1,XA1	C25/30	32	F4	N	15343301	161,00
	WU-Beton n. DIN EN 206	XC4,XD1,XF1,XA1,XM1*[4]	C30/37	32	F3	N	16533301	161,00
		XC4,XD1,XF1,XA1,XM1*[4]	C30/37	32	F4	N	16543301	164,00
		XC4,XD2,XF2,XA2,XM1*[2,4]	C35/45	32	F3	N	17733301*[12]	173,00
		XC4,XD2,XF2,XA2,XM1*[2,4]	C35/45	32	F4	N	17743301*[12]	176,00
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand	WU-Beton n. DIN EN 206	XC4,XF1,XA1	C25/30	32	F3	N	15333302	159,00
	WUe-Beton n. DAfStB-Richtlinie	XC4,XF1,XA1	C25/30	32	F3	N	15333303	160,00
		XC4,XD1,XF1,XA1,XM1*[4]	C30/37	32	F3	N	16533303	163,00
Beton mit erhöhtem Widerstand gegen chem. Angriff	Chemischer Betonangriff betonangreifende Böden und Wässer, Tab. 2, DIN 1045-2	XC4,XD3,XF2,XA2,XM2*[2,3,5]	C35/45	32	F3	N	17933301*[12]	175,00
		XC4,XD3,XF2,XA2,XM2,SR*[2,3,5]	C35/45	32	F3	N	17933530*[13]	179,00

Zulage für Größtkorn 16 mm	3,50
Zulage für Größtkorn 8 mm	7,00

*[1] Beton ist nicht pumpfähig
*[2] XF3 ohne XD Angriff
*[3] XA3 Schutzmaßnahmen (Beschichtung) erforderlich
*[4] XM2 Oberflächenbehandlung (Flügelglätten)
*[5] XM3 Hartstoffe nach DIN 1100
*[12] Sulfatangriff ≤600 mg/l
*[13] Sulfatangriff ≤3.000 mg/l

Transportbetonpreisliste 2026
Nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Betone für Industrieböden 04/26

auf alle nachfolgend aufgeführten Preise wird die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben

Anwendungsbereich	Bauteile	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Größtkorn mm	Konsistenz	Betonklasse	Betonsorte	€/m³
Beton für Industrieböden	Fußböden ohne Verschleißbeanspruchung	XC4,XF1,XA1	C25/30	32	F4	N	15343327	165,00
		XC4,XF1,XA1	C25/30	16	F4	N	15342327	168,50
Beton für Industrieböden	Fußböden mit Verschleißbeanspruchung	XC4,XD1,XF1,XA1,XM1*[4]	C30/37	32	F4	N	16543327	168,00
		XC4,XD1,XF1,XA1,XM1*[4]	C30/37	16	F4	N	16542327	171,50
		XC4,XD2,XF2,XA2,XM1*[,2,4]	C35/45	32	F4	N	17743327[*12]	180,00
		XC4,XD2,XF2,XA2,XM1*[,2,4]	C35/45	16	F4	N	17742327[*12]	183,50
		XC4,XD3,XF2,XA2,XM2*[2,3,5]	C35/45	32	F4	N	17943327[*12]	182,00
		XC4,XD3,XF2,XA2,XM2*[2,3,5]	C35/45	16	F4	N	17942327[*12]	185,50

Zulage für Größtkorn 16 mm	3,50
Zulage für Größtkorn 8 mm	7,00

*[2] XF3 ohne XD Angriff

*[3] XA3 Schutzmaßnahmen (Beschichtung) erforderlich

*[4] XM2 Oberflächenbehandlung (Flügelglätten)

*[5] XM3 Hartstoffe nach DIN 1100

*[12] Sulfatangriff ≤600 mg/l

Transportbetonpreisliste 2026
Nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Betone für den Ingenieurbau / Sonderbetone

04/26

auf alle nachfolgend aufgeführten Preise wird die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben

Anwendungsbereich	Bauteile	Expositionsklasse	Festigkeitsklasse	Größtkorn mm	Konsistenz	Betonklasse	Betonsorte	€/m³
Beton nach ZTV-ING	Widerlager, Stützen, Fundamente	XC4,XD2,XF2,XA2*[2]	C30/37	32	F3	S	16733300*[10,12]	167,00
	Überbauten	XC4,XD2,XF2,XA2*[2]	C35/45	32	F3	S	17733300*[10,12]	179,00
	Kappen	XC4,XD3,XF4,XA2/3,XM2	C30/37	16	F2	S	16826300*[9,10]	186,50
Beton für Bohrpfähle	Bohrpfahl	XC4,XF1,XA1	C25/30	32	F5	N	15353320	174,50
		XC4,XD1,XF1,XA1	C30/37	32	F5	N	16553320	176,00
		XC4,XD2,XF2,XA2*[2]	C35/45	32	F4	N	17743320*[12]	180,00
Beton für Bohrpfähle nach ZTV-ING	Bohrpfahl	XC4,XD2,XF2,XA2*[2]	C30/37	32	F5	S	16753307*[12]	177,00
Beton geeignet für Sichtbeton	Frostangriff ohne Taumittel Wände, Decken, Stützen, Balken, Treppen, Podeste	XC4,XF1,XA1	C25/30	32	F3	S	15333317	198,00
		XC4,XD1,XF1,XA1	C30/37	32	F3	S	16533317	201,00
Beton für Trinkwasserbehälter	DVGW-Arbeitsblatt W 300-4 (A)	XC4,XD2,XF2,XA2,X_{TWB}*[2]	C30/37	32	F3	N	16733671	Preis auf Anfrage
Beton für massige Bauteile	Sohlen, Wände d ≥ 80 cm	Im Bedarfsfall ermitteln wir anhand der geforderten Eigenschaften die geeignete Rezeptur und erstellen Ihnen gerne ein objektbezogenes Angebot.						
Hochfeste Betone ≥ C70/85	Sohlen, Wände Decken, Säulen	Im Bedarfsfall ermitteln wir anhand der geforderten Eigenschaften die geeignete Rezeptur und erstellen Ihnen gerne ein objektbezogenes Angebot.						
Leicht verdichtender Beton (LVB)	Sohlen, Wände, Decken	Im Bedarfsfall ermitteln wir anhand der geforderten Eigenschaften die geeignete Rezeptur und erstellen Ihnen gerne ein objektbezogenes Angebot.						
Farbbeton	Wände, Säulen, Verkehrsflächen	Im Bedarfsfall ermitteln wir anhand der geforderten Eigenschaften die geeignete Rezeptur und erstellen Ihnen gerne ein objektbezogenes Angebot.						

Zulage für Größtkorn 16 mm	3,50
Zulage für Größtkorn 8 mm	7,00

*[2] XF3 ohne XD Angriff

*[9] Luftporenbeton darf nicht maschinell geglättet werden

*[10] 00 → letzten beiden Ziffern in Abhängigkeit vom Lieferwerk

*[12] Sulfatangriff ≤600 mg/l

Transportbetonpreisliste 2026

Sonderbetone 04/26

auf alle nachfolgend aufgeführten Preise wird die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben

Anwendungsbereich	Bauteile	Rohdichte	Festigkeit N/mm²	Größtkorn mm	Konsistenz	Betonklasse	Betonsorte	€/m³
TSN-Leichtbeton (LB)	Sohlen, Wände, Decken	1,6 kg/dm³	LC8/9	10	F3	E	31039362*[1]	Preis auf Anfrage
		1,6 kg/dm³	LC12/13	10	F3	E	32039362*[1]	Preis auf Anfrage
		1,6 kg/dm³	LC16/18	10	F3	E	33139362*[1]	Preis auf Anfrage
		1,6 kg/dm³	LC20/22	10	F3	E	34139362*[1]	Preis auf Anfrage
TSN-Porenleichtbeton (PLB)	Verfüllungen Ausgleichsschichten	0,8 kg/dm³	≈ 3	2	>F6		76080001*[1]	200,00
		1,0 kg/dm³	≈ 5	2	>F6		76100001*[1]	195,00
		1,4 kg/dm³	≈ 5	2	>F6		76140001	190,00
TSN-Styroton (Wärmeleitfähigkeit ≈ 0,16 W/mK)	Verfüllungen Ausgleichsschichten pumpfähig	0,8 kg/dm³	≈ 2	8	F4		83041001	Preis auf Anfrage
TSN-HGT ZTV/TL Beton StB 07	HGT unter Beton		> 15	32	F1		78203001*[1]	147,00
	HGT unter Asphalt		> 7	32	F1		78103001*[1]	145,00
TSN-HGT ZTV LW 99	HGT	Im Bedarfsfall ermitteln wir anhand der geforderten Eigenschaften die geeignete Rezeptur und erstellen Ihnen gerne ein objektbezogenes Angebot.						
	HGD							
	HGTD							
TSN-Dränbeton nach Merkblatt für Dränbetontragschichten (DBT)	Dränbetontragschichten			16	F1		80012001*[1]	148,00
TSN-Schwerbeton, Strahlenschutzbeton	Rohdichte 2,8 – 3,8 kg/dm³ Röntgenräume, Ballastbeton	Im Bedarfsfall ermitteln wir anhand der geforderten Eigenschaften die geeignete Rezeptur und erstellen Ihnen gerne ein objektbezogenes Angebot.						
TSN-Beton mit Mikrohohlkugeln (MHK)	Betone mit hoher Druckfestigkeit und hohem Frost-/Frosttaumittelwiderstand, sehr steife Betone mit erschwerter Luftporeneinführung, bei Einbau unter schwierigsten Bedingungen (z. B. lange Fahrzeiten/Pumpstrecken, unter starker Verdichtungsenergie)	Im Bedarfsfall ermitteln wir anhand der geforderten Eigenschaften die geeignete Rezeptur und erstellen Ihnen gerne ein objektbezogenes Angebot.						

Zulage für Größtkorn 16 mm	3,50
Zulage für Größtkorn 8 mm	7,00

*[1] Beton ist nicht pumpfähig

Nachhaltiges Bauen 04/26

CSC-Zertifizierung

Das Concrete Sustainability Council (CSC) fördert die Transparenz über den Herstellungsprozess von Beton und dessen Wertschöpfungskette sowie die Auswirkungen auf das soziale und ökologische Umfeld.

Die CSC-Zertifizierung führt so zu einer kontinuierlichen Steigerung im nachhaltigen Wirtschaften der Zement-, Rohstoff- und Betonindustrie. Die Branche leistet damit ihren Beitrag für das nachhaltige Bauen.

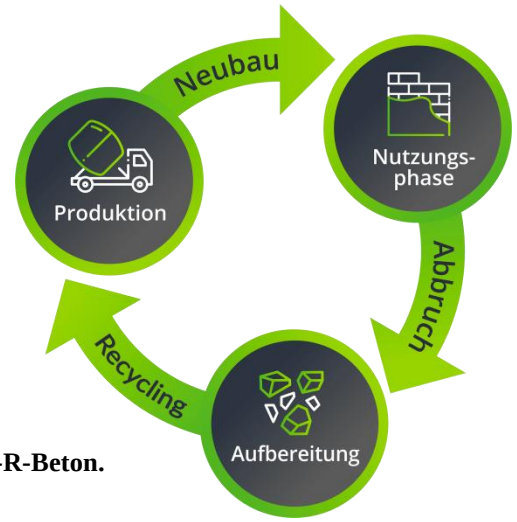
Die Zertifizierung erfolgt in den vier Kategorien Ökonomie, Ökologie, dem sozialen Aspekt der Nachhaltigkeit sowie in der Kategorie Management.
Sie umfasst sowohl das Betonwerk als auch dessen Lieferkette.

Sämtliche Transportbetonwerke der TSN-Gruppe sind in der Stufe Silber zertifiziert.

Sonderbetone für nachhaltiges Bauen – TSN-R-Beton 04/26

Ressourcenschonend - Nachhaltig - Ökologisch

Nachhaltigkeit hat bei uns einen großen Stellenwert.
Gemeinsam mit unseren Kunden, wollen wir den verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen ausbauen und CO2-Emissionen reduzieren.



Ein umweltfreundlicher, ökologischer und nachhaltiger Baustoff ist R-Beton.
Überdies ist dieser Baustoff ressourcenschonend.
Ganz nebenbei hinterlassen wir dabei einen grünen Fußabdruck.
R-Beton ist ein Baustoff der Zukunft.

Gehen Sie diesen umweltschonenden Weg mit uns, verwenden Sie TSN-R-Beton.

TSN-R-Beton ist je nach Bedarf unter Verwendung von RC-Material Typ 1 oder Typ 2 lieferbar.

Anwendungsbereich	Bauteile	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Größtkorn mm	Kons.	Betonklasse	Betonsorte	€/m³
TSN-R-Beton	Beton für unbewehrte Bauteile	X0	C8/10	32	F3	N	61033501*6	auf Anfrage
		X0	C12/15	32	F3	N	62033501*6	auf Anfrage
	Beton für Innenbauteile	XC2	C16/20	32	F3	N	63133301*6	auf Anfrage
		XC3	C20/25	32	F3	N	64233301*6	auf Anfrage
	Beton für Außenbauteile	XC4,XF1	C25/30	32	F3	N	65333301*6	auf Anfrage
		XC4,XF1	C30/37	32	F3	N	66333301*6	auf Anfrage
		XC4,XF1,XA1	C30/37	32	F3	N	66533301*6	auf Anfrage

*6 Verfügbarkeit ist zu erfragen

Sonderbetone für nachhaltiges Bauen – TSN-Ökolog-Beton 04/26

Nutzen Sie die Möglichkeit, die Ökobilanz Ihrer Bauwerke zu verbessern und reduzieren Sie den CO2 Fußabdruck.



Verwirklichen Sie Ihr Bauvorhaben nachhaltig durch den Einsatz von CO2-reduziertem Zement:

Anwendungsbereich	Bauteile	Expositionsklasse	Festigkeitsklasse	Größtkorn mm	Konsistenz	Betonklasse	Betonsorte	€/m³
TSN-Ökolog-Beton	Beton für Innenbauteile	XC2	C16/20	32	F3	N	43133301	157,00
		XC3	C20/25	32	F3	N	44233301	159,00
	Beton für Außenbauteile	XC4,XF1,XA1	C25/30	32	F3	N	45333301	162,00
		XC4,XD1,XF1,XA1,XM1*[4]	C30/37	32	F3	N	46533301	165,00

Gehen Sie einen Schritt weiter und setzen Sie auf einen noch CO2-reduzierteren Zement:

Anwendungsbereich	Bauteile	Expositionsklasse	Festigkeitsklasse	Größtkorn mm	Konsistenz	Betonklasse	Betonsorte	€/m³
TSN-Ökolog-Beton PLUS	Beton für Innenbauteile	XC2	C16/20	32	F3	N	43133501	163,00
		XC3	C20/25	32	F3	N	44233501	165,00
	Beton für Außenbauteile	XC4,XF1,XA1	C25/30	32	F3	N	45333501	168,00
		XC4,XD1,XF1,XA1,XM1*[4]	C30/37	32	F3	N	46533501	171,00

In Kombination mit R-Beton (Recycling-Beton) und CO2-reduziertem Zement schonen Sie die Ressourcen und die Umwelt noch mehr:

Anwendungsbereich	Bauteile	Expositionsklasse	Festigkeitsklasse	Größtkorn mm	Konsistenz	Betonklasse	Betonsorte	€/m³
TSN-Ökolog-Hybrid-Beton	Beton für Innenbauteile	XC2	C16/20	32	F3	N	93133301	Preis auf Anfrage
		XC3	C20/25	32	F3	N	94233301	Preis auf Anfrage
	Beton für Außenbauteile	XC4, XF1	C25/30	32	F3	N	95333301	Preis auf Anfrage
		XC4, XF1	C30/37	32	F3	N	96333301	Preis auf Anfrage
		XC4, XF1, XA1	C30/37	32	F3	N	96533301	Preis auf Anfrage

*[4] XM2 Oberflächenbehandlung (Flügelglätten)

Transportbetonpreisliste 2026
Nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Fahrbahnbeton und Außenflächen 04/26

auf alle nachfolgend aufgeführten Preise wird die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben

Anwendungsbereich	Bauteile	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Größtkorn mm	Konsistenz	Betonklasse	Betonsorte	€/m³
Beton mit erhöhtem Frost-/Tausalzwiderstand	Beton für Fahrbahndecken und Außenflächen	XC4,XD1,XF2,XA1,XM1*[2]	C25/30	32	F3	E	15433301*[9]	164,00
		XC4,XD2,XF4,XA2,XM1	C30/37	32	F3	E	16633101*[9,12]	171,00
		XC4,XD3,XF4,XA2,XM2*[3]	C30/37	32	F3	E	16833101*[9,12]	172,00
Belastungsklasse Bk0,3-Bk1,0	Fahrbahnbeton ZTV Beton-StB 07 gem. RSTO 12	XC4,XD3,XF4,XA2,XM2(WA)*[3]	C30/37	32	F2	S	16823110*[1,9,12]	Preis auf Anfrage
Belastungsklasse Bk1,8-Bk100		XC4,XD3,XF4,XA2,XM2(WA)*[3]	C30/37	22	F2	S	16827109*[1,9,12]	Preis auf Anfrage
Belastungsklasse Bk1,8-Bk100		XC4,XD3,XF4,XA2,XM2(WS)*[3]	C30/37	22	F2	S	16827153*[1,9,11,12]	Preis auf Anfrage
Beton für Gleitwände	Gleitwand	XC4,XD3,XF4,XA2,XM2*[3]	C30/37	16	F1	E	16812113*[1,12]	178,00
Beton für Spurbahn	Spurbahn	XC4,XD1,XF2,XA1,XM1*[2]	C25/30	32	F1	E	15413112*[1,9]	167,00
		XC4,XD3,XF4,XA2,XM2*[3]	C30/37	32	F1	E	16813112*[1,9,12]	171,00
TSN-Bankettbeton	Bankettbeton nach Richtrezeptur	XF4	>25 N/mm²	16	F1	-	80316001*[1]	Preis auf Anfrage
Flüssigkeitsdichter Beton	Auffangwannen, Tanktassen ohne Taumittel	XC4,XD1,XF1,XA1,XM1*[4]	C30/37	32	F3	N	16533304	165,00
		XC4,XD3,XF2,XA2,XM2*[2,3,5]	C35/45	32	F3	N	17933304*[12]	179,00
	mit Taumittel	XC4,XD3,XF4,XA2,XM2*[3]	C30/37	32	F3	E	16833104*[9,12]	176,00

Zulage für Größtkorn 16 mm	3,50
Zulage für Größtkorn 8 mm	7,00

*[1] Beton ist nicht pumpfähig
*[2] XF3 ohne XD Angriff
*[3] XA3 Schutzmaßnahmen (Beschichtung) erforderlich
*[4] XM2 Oberflächenbehandlung (Flügelglätten)
*[5] XM3 Hartstoffe n. DIN 1100
*[9] Luftporenbeton darf nicht maschinell geglättet werden
*[11] zugelassene Gesteinskörnungen gemäß BAST-Liste
*[12] Sulfatangriff ≤600 mg/l

Transportbetonpreisliste 2026
Nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Betone mit Stahlfasern / Stahlfaserbetone 04/26

auf alle nachfolgend aufgeführten Preise wird die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben

Beton mit Stahlfasern

Anwendungs-bereich	Bauteile	Expositionsklasse	Festig-keits-klasse	Größt-korn mm	Konsistenz	Betonklasse	Beton-sorte	€/m³
Beton mit Stahlfasern	Standardstahlfasern 20 kg/m³		Im Bedarfsfall ermitteln wir anhand der geforderten Eigenschaften die geeignete Rezeptur und erstellen Ihnen gerne ein objektbezogenes Angebot.					
	Standardstahlfasern 25 kg/m³							
	Standardstahlfasern 30 kg/m³							

Um Beton mit Stahlfasern sicher und wirtschaftlich zu verwenden, muss eine bauteilbezogene Umbemessung der Ausgangsstatik bauseits erfolgen.

Stahlfaserbeton

Anwendungs-bereich	Bauteile	Expositionsklasse	Leistungs-klasse n. DAfStb	Festig-keits-klasse	Größt-korn mm	Konsistenz	Betonklasse	Beton-sorte	€/m³
Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse	Bodenplatten bewehrte Außenbauteile	XC4,XF1,XA1	0,6/0,6	C25/30	16	F4	E	55342434	Preis auf Anfrage
		XC4,XF1,XA1	0,9/0,6	C25/30	16	F4	E	55342435	
		XC4,XF1,XA1	0,9/0,9	C25/30	16	F4	E	55342436	
		XC4,XF1,XA1	1,2/1,2	C25/30	16	F4	E	55342337	
		XC4,XF1,XA1	1,5/1,2	C25/30	16	F4	E	55342338	
		XC4,XD1,XF1,XA1,XM1*[4]	1,2/1,2	C30/37	16	F4	E	56542337	
		XC4,XD1,XF1,XA1,XM1*[4]	1,5/1,2	C30/37	16	F4	E	56542338	
		XC4,XD1,XF1,XA1,XM1*[4]	1,5/1,5	C30/37	16	F4	E	56542339	
		XC4,XD1,XF1,XA1,XM1*[4]	2,1/1,8	C30/37	16	F4	E	56542344	
		XC4,XD2,XF2,XA2,XM1*[2,4]	1,2/1,2	C35/45	16	F4	E	57742337*[12]	
		XC4,XD2,XF2,XA2,XM1*[2,4]	1,5/1,5	C35/45	16	F4	E	57742339*[12]	
		XC4,XD2,XF2,XA2,XM1*[2,4]	2,1/1,8	C35/45	16	F4	E	57742344*[12]	
		XC4,XD2,XF2,XA2,XM1*[2,4]	2,4/1,8	C35/45	16	F4	E	57742345*[12]	

*[2] XF3 ohne XD Angriff *[4] XM2 Oberflächenbehandlung (Flügelglätten) *[12] Sulfatangriff ≤600 mg/l

Sonderprodukte 04/26

auf alle nachfolgend aufgeführten Preise wird die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben

Anwendungsbereich	Bauteile	Festigkeit N/mm²	Wiederaushub	Konsistenz	Beton-sorte	€/m³
TSN-Liquid Terram (Flüssigboden)	Rohrauflager	< 0,5		F1	74010001*[1]	148,50
	Arbeitsraum-, Hohlraum-, Grabenverfüllung	bis 0,3	leicht lösbar	F5	74050001*[1]	150,50
		0,3 bis 0,8	mittel lösbar	F5	74050101*[1]	152,50
		> 0,8	schwer lösbar	F5	74050201*[1]	154,50
		> 0,8	pumpfähig	F5	74050301	157,00

Anwendungsbereich	Bauteile		Festig-keit N/mm²	Größt-korn mm	Konsistenz	Beton-sorte	€/m³
TSN-Füma Verfüllmaterial	Arbeitsraum-, Hohlraum-, Tank-, Rohrverfüllung		~1	2	F4	82040001	159,00
	Ringraumverfüllung		~5	2	F5	82050001	164,50
			~10	2	F6	82060001	167,50

Anwendungsbereich	Bauteile	Zementgehalt	Festig-keit N/mm²	Größt-korn mm	Konsistenz	Beton-sorte	€/m³
Verlegemörtel, Schlämme		400 kg	k.A.	2	F1	79410001*[1]	209,00
		600 kg	k.A.	2	F1	79610001*[1]	223,00
		400 kg	k.A.	2	F5	79450001	213,00
		600 kg	k.A.	2	F5	79650001	227,00

Anwendungsbereich		Beton-sorte	€/m³
Pumpenvorlauf	Wird beim Einsatz von Rohr-/Schlauchleitung benötigt.	81050901	218,50

Zulage für Größtkorn 16 mm	3,50
Zulage für Größtkorn 8 mm	7,00

*[1] Beton ist nicht pumpfähig

Werkfrischmörtel und Zulagen für Sonderleistungen 04/26

auf alle nachfolgend aufgeführten Preise wird die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben

Preise für Abnahmemengen von mindestens 1 m³ je Entladestelle zzgl. Pfand Mörtelkübel				
Mörtel-klasse	Druckfestigkeitsklasse mind. N/mm²	Preis €/m³	Verarbeitbar-keitszeit/Std	Verwendung für
M 5	5	225,-	36	Mauerwerk DIN 1053
M 10 *	10	240,-	24	Mauerwerk DIN 1053

* Mindestabnahme und Mindestabrechnungsbetrag 1 m³

Preise für Kleinmengen unter 1 m³ je Entladestelle zzgl. Pfand Mörtelkübel				
Mörtel-klasse	Abnahmemenge			
	1 Kübel (200 l) €	2 Kübel (400 l) €	3 Kübel (600 l) €	4 Kübel (800 l) €
M 5	124,-	148,50	173,50	200,-

390 Saisonzulage

Vom 15. November bis 15. März berechnen wir temperaturunabhängig
für Vorhaltung und Betriebskosten unserer Werke 10,00 €/m³

395 Mautumlage Mörtel

LKW-Mautumlage aus Vorfrachten für die Anlieferung der zur Produktion
benötigten Stoffe und Fracht für die Auslieferung unserer Mörtelprodukte. 9,40 €/m³
Sollte der Gesetzgeber nach Veröffentlichung dieser Preisliste die Maut erhöhen oder absenken, Basis ist die gesetzliche Grundlage 2023, wird die Mautumlage von uns entsprechend prozentual der gesetzlichen Erhöhung/Minderung angepasst und berechnet.

350 CO2-Ökologieumlage Mörtel

Umlage resultierend aus erhöhten Kosten unserer Lieferanten zur Einhaltung
der Vorgaben der Bundesregierung im Bezug auf den CO2-Ausstoß. 3,00 €/m³

310 Pfand

Leihpfand für zur Verfügung gestellte Mörtelkübel 90,00 €/Stück

Bestellhinweis

Bestellungen für Mörtel sind bis **15 Uhr** am Vortag aufzugeben.

Transportbeton
Nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 im Überblick

Expositionsklassen			04/26
Klasse	**Umgebung**	**Beispiel**	**Mindestdruck-festigkeitsklasse**
X0	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	Fundamente ohne Bewehrung und ohne Frost, Innenbauteile ohne Bewehrung	C8/10
XC	Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung		
XC1	trocken oder ständig nass	Bauteile in Innenräumen mit üblicher Luftfeuchte (einschl. Küche, Bad und Waschküche in Wohngeb.)	C16/20
XC2	nass, selten trocken	Teile von Wasserbehältern, Gründungsbauteile	C16/20
XC3	mäßige Feuchte	Bauteile, zu denen die Außenluft häufig oder ständig Zugang hat, z. B. offene Hallen, gewerbl. Küchen, Bädern, Wäschereien in Feuchträumen von Hallenbädern und Viehställen	C20/25
XC4	wechselnd nass und trocken	Außenbauteile mit direkter Beregnung	C25/30
XD	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser		
XD1	mäßige Feuchte	Bauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen Einzelgaragen	C30/37 C25/30 (LP)
XD2	nass, selten trocken	Solebäder Bauteile, die chloridhaltigen Industrieabwässern ausgesetzt sind	C35/45 * C30/37 (LP)
XD3	wechselnd nass und trocken	Teile von Brücken mit häufiger Spritzwasserbeanspruchung Fahrbahndecken, Parkdecks	C35/45 C30/37 (LP)
XS	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser		
XS1	Salzhaltige Luft, aber kein unmittelbarer Kontakt mit Meerwasser	Außenbauteile in Küstennähe	C30/37 C25/30 (LP)
XS2	unter Wasser	Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen	C35/45* C30/37 (LP)
XS3	Tidebereiche, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	Kaimauern in Hafenanlagen	C35/45 C30/37 (LP)
XF	Frostangriff mit und ohne Taumittel		
XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel	Außenbauteile	C25/30
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel	Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, soweit nicht XF4	C35/45 * C25/30 (LP)
XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel	offene Wasserbehälter; Bauteile in der Wasserwechselzone von Süßwasser	C35/45 * C25/30 (LP)
XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel	Verkehrsflächen, die mit Taumitteln behandelt werden; überwiegend horizontale Bauteile im Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen; Räumerlaufbahnen von Kläranlagen; Meerwasserbauteile in der Wasserwechselzone	C30/37 (LP)
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff		
XA1	chemisch schwach angreifende Umgebung n. Tabelle 2 DIN 1045-2	Behälter von Kläranlagen, Güllebehälter	C25/30
XA2	chemisch mäßig angreifende Umgebung n. Tabelle 2 DIN 1045-2,Meeresbauwerke	Betonbauteile, die mit Meerwasser in Berührung kommen; Bauteile in betonangreifenden Böden	C35/45 * C30/37 (LP)
XA3 **	chemisch stark angreifende Umgebung n. Tabelle 2 DIN 1045-2	Industrieabwasseranlagen mit chemisch angr. Abwässern; Gärfuttersilos und Futtertische d. Landwirtschaft; Kühltürme mit Rauchgasableitung	C35/45 C30/37 (LP)

* Für die Expositionsklassen XD2, XF2, XF3, XA2 gilt: Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen (r<0,30) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse ist auch in diesem Fall im Alter von 28 Tagen nachzuweisen.

** Die Expositionsklasse XA3 erfordert immer einen bauseitigen Schutz des Betons (z. B. Schutzschichten, dauerhafte Bekleidungen, etc.)

Transportbeton
Nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 im Überblick

Expositionsklassen			04/26
Klasse	**Umgebung**	**Beispiel**	**Mindestdruck-festigkeitsklasse**
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung		
XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge	C30/37 C25/30 (LP)
XM2	starke Verschleißbeanspruchung	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch Luft- oder Vollgummibereifte Gabelstapler	C35/45 C30/37 (LP) C30/37 *
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer- oder stahlrollenbereifte Gabelstapler; Oberflächen die häufig mit Kettenfahrzeugen befahren werden; Wasserbauwerke in geschiebebelasteten Gewässern, z. B. Tosbecken	C35/45 Hartstoffe n. DIN 1100 C30/37 (LP) Hartstoffe n. DIN 1100
X_{TWB}	Beton für Trinkwasserbehälter und Trinkwasserspeicher		
X_{TWB}	Beton in Kontakt mit Trinkwasser gemäß Trinkwasserverordnung (Anforderungen an die Hygiene und Hydrolysebeständigkeit)	Trinkwasserbehälter, Trinkwasserspeicher	C30/37

* Oberflächenbehandlung erforderlich

Feuchtigkeitsklassen

W0

Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht länger feucht und nach Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.

WF

Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.

WA

Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen (z. B. Taumitteln) ausgesetzt ist.

WS

Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag (z. B. Taumitteln) ausgesetzt ist.

Zulagen für Sonderleistungen und Service

04/26

auf alle nachfolgend aufgeführten Preise wird die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben

	Körnungswechsel		
951	Zulage für Größtkorn 16 mm	3,50	€/m³
950	Zulage für Größtkorn 8 mm	7,00	€/m³

560	**Fließmittel (FM)**		
	Erhöhung um eine Konsistenzklasse, auf der Baustelle	6,00	€/m³
	Erhöhung um eine Konsistenzklasse, werksseitig	3,00	€/m³
119	**Rohrentladung**		
	Nur in Verbindung mit Konsistenzklasse F4 - F6 möglich		
	Pauschale je Fahrzeug	25,00	€/Pau
	Nicht für LP-Betone geeignet.		

	Abbindeverzögerer (VZ)		
580	Leichte Abbindeverzögerung (bis zu 3 Stunden)	5,00	€/m³
581	Mittlere Abbindeverzögerung	7,50	€/m³
582	Konsistenzhaltung, zum Entgegenwirken eines schnelleren Ansteifens bzw.		
	Verkürzung der Verarbeitungszeit bei hohen Temperaturen	4,00	€/m³
	Aufgrund äußerer Einflüsse (z. B. Witterung, Temperatur) kann die Verzögerungszeit nicht zielsicher benannt werden.		

601	**Stahlfasern**		
	Zulage für Standardstahlfasern inkl. Fließmittel, Tagespreis	auf Anfrage	€/kg

110	**Einmischen**		
	Einmischen von kundenseitig beigestellten Stoffen	3,50	€/m³
	Durch das Einmischen bauseits gestellter Stoffe entfällt grundsätzlich die Gewährleistung für unsere Produkte.		

168	**Frachtausgleich**		
	Die Preise verstehen sich für Produktlieferungen von 8 m³ je Fahrzeug.		
	Bei Belieferung unter 8 m³ je Fahrzeug erheben wir einen Frachtausgleich		
	für die Mindermenge.	19,50	€/m³

104	**Selbstabholvergütung**		
	Bei Selbstabholung ab 1 m³ Abholmenge ermäßigen sich die aufgeführten Listenpreise um	5,00	€/m³

Zulagen für Sonderleistungen und Service

04/26

auf alle nachfolgend aufgeführten Preise wird die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben

201	**Saisonzulage**		
	Vom 15. November bis 15. März berechnen wir temperaturunabhängig für Vorhaltung und Betriebskosten unserer Werke	5,00	€/m³
	Heizzulage		
	Für Erhöhung der Frischbetontemperatur zur Einhaltung der Vorgaben gem. DIN 1045 bzw. ZTV-Ing., zzgl. zur Saisonzulage		
	Die Lieferleistung des Transportbetonwerkes kann sich je nach erforderlicher Heizleistung verringern.		
221	um bis zu 5°C	5,00	€/m³
222	um bis zu 10°C	10,00	€/m³
	(siehe hierzu auch Seite 27 – Betonieren bei kalter Witterung)		
220	**Warmbetonzulage**		
	Gem. Kundenwunsch - Erhöhung der Frischbetontemperatur nach Bestellerangabe, zzgl. zur Saisonzulage	auf Anfrage	€/m³
	Die Lieferleistung des Transportbetonwerkes kann sich je nach erforderlicher Heizleistung verringern.		
	Änderung Festigkeitsentwicklung		
907	Zulage für Änderung auf Festigkeitsentwicklung schnell	4,00	€/m³
908	Zulage für Änderung auf Festigkeitsentwicklung langsam	4,00	€/m³
909	Zulage für Änderung auf Festigkeitsentwicklung langsam (L-LH/SR/na)	6,00	€/m³
	Rückbeton		
	Für nicht abgenommene und an uns zurückgesandte Produkte berechnen wir für die ordnungsgemäße Rückführung in den Recyclingprozess zuzüglich zum Kaufpreis		
102	für Frischbeton (Standardbetone)	105,00	€/m³
103	für Sonderprodukte (TSN-Porenleichtbeton, TSN-Liquid Terram, TSN-Füma, etc.) *Entsorgung Styroton als Sondermüll auf Nachweis*	Preis nach Entsorgungs-nachweis	
	Mindestabrechnungsbetrag 1 m³ bei < 1 m³ Rückbeton		
122	**Reinigung Betonfahrzeuge – Entsorgung Spülwasser/Betonreste**		
	Keine Reinigungs-/Spülmöglichkeit auf der Baustelle	35,00	€/Pau
195	**Mautumlage**		
	LKW-Mautumlage aus Vorfrachten für die Anlieferung der zur Produktion benötigten Stoffe und Fracht für die Auslieferung unserer Produkte.	4,70	€/m³
	Sollte der Gesetzgeber nach Veröffentlichung dieser Preisliste die Maut erhöhen oder absenken, Basis ist die gesetzliche Grundlage 2023, wird die Mautumlage von uns entsprechend prozentual der gesetzlichen Erhöhung/Minderung angepasst und berechnet.		

Transportbetonpreisliste 2026

Zulagen für Sonderleistungen und Service

04/26

auf alle nachfolgend aufgeführten Preise wird die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben

Lieferung / Beladung / Selbstabholung außerhalb der normalen Arbeitszeit
Grundlage für die Berechnung der Zulagen ist die Zeit der Beladung.
Zulagenfreie Zeiten: Montag bis Freitag von 6 bis 17 Uhr
Die Transportbetonwerke sind vom 24.12. bis einschließlich 06.01. geschlossen.
In Ausnahmefällen und bei Verfügbarkeit unterbreiten wir Ihnen im Bedarfsfall gerne ein Angebot.
Aufgrund der gesetzlich zu planenden Ruhezeiten unseres Werkpersonals sowie der Lenk- und Ruhezeiten unseres Fahrpersonals sind Bestellungen außerhalb der normalen Arbeitszeit 5 Werktage vor Betonierbeginn aufzugeben und die Verfügbarkeit zu erfragen.

Für die nachfolgenden Sonderleistungen gilt folgendes:
Grundlage für die Berechnung ist eine Mindestabnahme von 20 m³/Stunde, gerechnet ab Beginn der bezuschlagten Zeit. Verfügbarkeit auf Anfrage.
Wird die Abnahmemenge von 20 m³/Stunde unterschritten, erfolgt die Abrechnung der geplanten bzw. eingesetzten Fahrmischer und Mischanlagen zum Stunden-Verrechnungssatz (siehe Kosten für Bereitstellung Transportbetonanlage/Fahrmischer).

172	**Spätlieferungen von 17 bis 22 Uhr**	80,00	€/Tour
272	**Selbstabholungen von 17 bis 22 Uhr**	10,00	€/m³
171	**Nachtlieferungen von 22 bis 6 Uhr**		auf Anfrage
189	**Lieferungen an Samstagen bis 13 Uhr**	80,00	€/Tour
289	**Selbstabholungen an Samstagen bis 13 Uhr**	10,00	€/m³
	Pauschale bei Abnahme von weniger als 30 m³ Gesamtbestellmenge	320,00	€/Pau
181	**Lieferung / Selbstabholung an Samstagen nach 13 Uhr**		auf Anfrage
190	**Lieferung / Selbstabholung an Sonn- und Feiertagen**		auf Anfrage
	Gebühren für behördliche Genehmigungen etc.		
139	**Bereitstellung Transportbetonanlage inkl. Personal**		
	Bei Sonderbestellungen (Lieferrhythmus/-termin, sonstige Sonderanforderungen) für Lieferungen außerhalb der normalen Arbeitszeit, Vorhaltekosten je Transportbetonanlage.		
	Berechnung vom Beginn bis Ende der Bereitschaft, zzgl. der saisonalen Rüstzeiten.	350,00	€/Std
136	**Bereitstellung Fahrmischer**		
	Bei Sonderbestellungen (Lieferrhythmus/-termin, sonstige Sonderanforderungen) für Lieferungen außerhalb der normalen Arbeitszeit, Vorhaltekosten je Fahrmischer.		
	Berechnung vom Beginn bis Ende der Bereitschaft, zzgl. der saisonalen Rüstzeiten.	125,00	€/Std

Zulagen für Sonderleistungen und Service

04/26

auf alle nachfolgend aufgeführten Preise wird die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben

250	**CO2-Ökologieumlage**		
	Umlage resultierend aus erhöhten Kosten unserer Lieferanten zur Einhaltung der Vorgaben der Bundesregierung im Bezug auf den CO2-Ausstoß.	3,00	€/m³

138	**Entlade-/Wartezeiten während der normalen Arbeitszeit**		
	Die Fahrzeuge sind bei Ankunft auf der Baustelle ohne Wartezeit sofort zu entladen.		
	Die maximale Entladezeit ab Ankunft Baustelle beträgt 7 Minuten je m³ Beton.		
	Bei Überschreitung berechnen wir je angefangene Viertelstunde	25,00	€/ME

	Abrechnungsbetrag bei Absage vereinbarter Lieferungen		
	Absage vereinbarter Beton- und Sonderprodukt-Lieferungen bei einer Liefermenge von mehr als 20 m³		
960	am vorhergehenden Werktag	5,00	€/m³
961	am Tag der geplanten Lieferung	10,00	€/m³

970	**Herstellung und Prüfung von Probekörpern**		
	Herstellung, Lagerung, Frisch- und Festbetonprüfungen von Probekörpern (Kantenlänge 150 mm) inkl. Prüfzeugnis, Serie	235,50	€/Pau

	Schulungen für Fachpersonal	
	Durchführung von Schulungen gem. DIN 1045-3, Bauausführung für Fach- und Führungskräfte, Fachpersonal von ÜK-2 / ÜK-3 Baustellen	auf Anfrage

Betonpumpen

Mietpreisliste 2026 04/26

auf alle nachfolgend aufgeführten Preise wird die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben

	Pauschalpreis	Leistungspreis je m³ plus An- u. Abfahrt						
Verteilermast Reichhöhe bis	Mindestabrechnungs-betrag bis 25 m³ Fördermenge €	An- und Abfahrt €	m³ 25,5-50 €/m³	m³ 50,5-100 €/m³	m³ 100,5-150 €/m³	m³ 150,5-200 €/m³	m³ 200,5-300 €/m³	m³ über 300 €/m³
25 m Pumi*[1]	535,-	190,-	13,70	13,30	13,-	12,70	12,30	12,-
24 m Hallenmeister	585,-	205,-	15,-	14,60	14,30	13,90	13,60	13,20
25 m	535,-	190,-	13,70	13,30	13,-	12,70	12,30	12,-
36 m	680,-	255,-	16,70	16,40	16,10	15,70	15,40	15,10
42 m	860,-	320,-	21,20	20,60	19,90	19,20	18,90	18,50
52 m	1.160,-	425,-	29,-	26,-	24,80	24,20	23,90	23,60
56 m	1.380,-	580,-	31,40	28,40	27,30	26,60	26,20	25,80

Die Mindestfördermenge bei 24 m HM - 25 m Mastpumpen beträgt 15 m³/Std Rüstzeit 60 Minuten

Die Mindestfördermenge bei 36 m Mastpumpen beträgt 20 m³/Std Rüstzeit 60 Minuten

Die Mindestfördermenge bei 42 m - 52/56 m Mastpumpen beträgt 25 m³/Std Rüstzeit 90 Minuten

Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge erfolgt die Abrechnung im Stundenmietsatz zzgl. der o. a. Rüstzeiten und auf Basis des tatsächlichen Leistungsnachweises auf der Baustelle.

Stundenmietsatz							
	Reichhöhe						
	25 m Pumi €/Std	24 m Hallenm. €/Std	25 m €/Std	36 m €/Std	42 m €/Std	52 m €/Std	56 m €/Std
Die Stundenabrechnung erfolgt je angefangene 15 Minuten, von bestelltem Pumpbeginn bis Pumpende, zzgl. Rüstzeit von 30-45 Min. Aufbau und 30-45 Min. Abbau *[2]	209,-	221,-	209,-	270,-	362,-	500,-	604,-
zuzüglich An- und Abfahrt, pauschal	190,-	205,-	190,-	255,-	320,-	425,-	580,-

*[1] Das Pumpen von Stahlfaserbeton und Schwerbeton ist aus techn. Gründen nicht möglich.

*[2] Bei Schlauchverlängerungen verlängert sich die Rüstzeit entsprechend Aufwand gem. Leistungsnachweis.

Betonpumpen

Zulagen für Sonderleistungen und Service 04/26

auf alle nachfolgend aufgeführten Preise wird die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben

		25 m Pumi €	24 m Hallenm. €	25 m €	36 m €	42 m €	52 m €	56 m €
Rechnungsbetrag bei Absage am vorhergehenden Werktag bis 12 Uhr	pauschal	165,-	215,-	165,-	280,-	375,-	855,-	1.045,-
Rechnungsbetrag bei Absage am vorhergehenden Werktag ab 12 Uhr bzw. am disponierten Tag	pauschal	280,-	330,-	280,-	395,-	490,-	1.085,-	1.275,-
Vergebliche Baustellenanfahrt (zzgl. Wartezeiten auf der Baustelle im Stundenmietsatz)	pauschal	538,-	584,-	538,-	680,-	867,-	1.162,-	1.380,-
Rohr-/Schlauchleitung*[1] d = 100 mm oder 75 mm	m	11,50						
Bogen	Stück	21,50						
Reduzierungsstück	Stück	31,50						
Quetschventil	pauschal	57,50						
Standortwechsel auf der Baustelle (erneuter Auf-/Abbau) bei Abrechnung im Pauschal-/Leistungspreis	pauschal	105,-	105,-	105,-	125,-	160,-	230,-	290,-
Keine Auswaschmöglichkeit/ Reinigung auf der Baustelle	pauschal	275,-	275,-	275,-	335,-	415,-	495,-	540,-
Samstagzulage bis 13 Uhr, je Einsatz	pauschal	186,-	186,-	186,-	199,-	212,-	235,-	320,-
Samstagzulage nach 13 Uhr*[2]	Stunde	112,-	112,-	112,-	119,-	131,-	155,-	240,-
Sonn- und Feiertagszulage*[2,3]	Stunde	Preis auf Anfrage						
Spätzulage für Pumpengestellung zwischen 17.00 und 22.00 Uhr bei bestelltem Pumpbeginn bis 17.00 Uhr*[2]	Stunde	112,-	112,-	112,-	119,-	131,-	155,-	240,-
Spätzulage für Pumpengestellung zwischen 17.00 und 22.00 Uhr bei bestelltem Pumpbeginn nach 17.00 Uhr*[2, 3]	Stunde	Preis auf Anfrage						
Nachtzulage für Pumpengestellung zwischen 22.00 und 6.00 Uhr*[2,3]	Stunde	Preis auf Anfrage						
Saisonzulage vom 15.11. bis 15.03.	pauschal	31,-						
Zulage für Stahlfaserbeton	m³	-*[4]	3,50					
Zulage für Schwerbeton	m³	-*[4]	14,50					

*[1] Beim Einsatz von Rohr-/Schlauchleitung wird ein Pumpenvorlauf benötigt, entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

*[2] Die Stundenabrechnung der Samstagzulage nach 13 Uhr, der Sonn- und Feiertagszulage, der Spät- und Nachtzulage erfolgt je angefangene 15 Minuten, zzgl. Rüstzeiten.

*[3] Die Verfügbarkeit ist 5 Werktage vor dem geplanten Pumpeinsatz zu erfragen.

*[4] aus techn. Gründen nicht möglich

Betonpumpen

Zulagen für Sonderleistungen und Service 04/26

auf alle nachfolgend aufgeführten Preise wird die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben

		25 m Pumi €	24 m Hallenm. €	25 m €	36 m €	42 m €	52 m €	56 m €
Bereitstellung einer Ersatzpumpe	Stunde	152,-	152,-	152,-	210,-	260,-	400,-	652,-
Gestellung eines 2. Maschinisten auf Anforderung der Baustelle	Stunde	100,-						
Gestellung eines 2. Maschinisten bei Schlauchleitung > 40 m und/oder in Abhängigkeit zur Baustellensituation	Stunde	100,-						
Anlieferung und Abholung von zusätzlichen Rohrleitungen > 40 m	Lkw-Stunde	118,-						
Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter (bei Auftragserteilung kostenlos)	pauschal	195,-						
Maschinistenwechsel bei Überschreitung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit	Pauschal	160,-						
Schwerlastgenehmigung nach § 29, Abs. 3 StVO, ggf. mit Begleit- fahrzeug, Gebühren nach Aufwand ab 52/56 m Mastpumpe*[1]	Pauschal	Preis auf Anfrage						
Bereitstellung Rundverteiler		Preis auf Anfrage						

*[1] Die Verfügbarkeit ist 14 Werktage vor dem geplanten Pumpeinsatz zu erfragen.

Preisstellung - Bestellhinweise

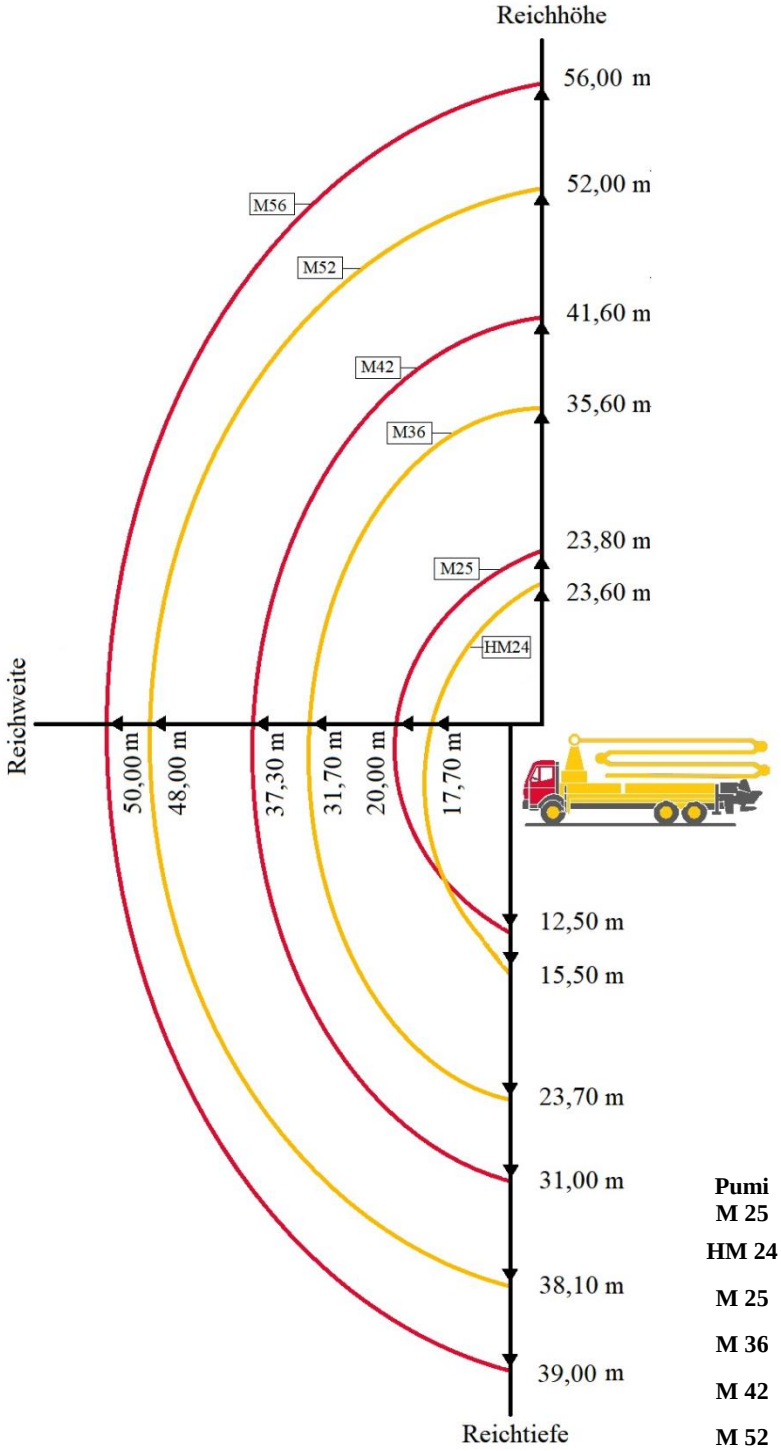
Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundenmietsatz abgerechnet.

Der Pumpeneinsatz setzt folgende bauseitigen Leistungen voraus:

- Tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort
- Ebener Stellplatz mit ausreichender Rangiermöglichkeit
- Einweisepersonal für Fahrmischer an die Betonpumpe
- Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von bestellten Rohrleitungen

Betonpumpen

Reichweitendiagramm 04/26



Hinweis:
Standardausführung, Maße und Gewicht je nach Fahrzeug und Pumpe variabel.

	Ausfalt-höhe	Abstützbreite vorn	Abstützbreite hinten	Fahrzeug-höhe	Fahrzeug-länge
Pumi M 25	6,90 m	4,00 m	2,50 m	4,00 m	9,85 m
HM 24	4,90 m	5,60 m	2,60 m	3,80 m	8,84 m
M 25	6,90 m	4,00 m	2,50 m	4,00 m	9,55 m
M 36	8,70 m	6,30 m	6,50 m	3,95 m	11,31 m
M 42	8,60 m	7,50 m	7,90 m	4,00 m	11,55 m
M 52	10,40 m	10,40 m	10,20 m	3,99 m	14,38 m
M 56	12,00 m	10,00 m	12,00 m	3,98 m	15,00 m

Produkt- und Leistungsinformation 04/26

Gültigkeit
Mit Herausgabe dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Die in der Preisliste aufgeführten Preise sind Grundpreise, dazuzurechnen sind die anfallenden Betonsonderleistungen und die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
Unsere Preise verstehen sich für 1 m³ normal verdichteten Frischbeton +/- 3 % Toleranz, frei Baustelle.

Geschäftsbedingungen
Für alle Geschäfte gelten unsere im folgenden abgedruckten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und Werkfrischmörtel" sowie die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten".

Fakturierung, Mahnwesen und Inkasso
erfolgt durch die TSN Abrechnung und Verwaltung GmbH.

Zulagen für Sonderleistungen und Service
Die in der Preisliste auf Seite 18-21 und Seite 23-24 aufgeführten Zulagen für Sonderleistungen und Service werden nach Anfall berechnet, ohne dass es hier einer zusätzlichen Mitteilung oder Vereinbarung bedarf.

Preissteigerungen durch gesetzliche oder behördliche Reglementierungen
Kommt es während der Vertragslaufzeit zu Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen, werden diese ab dem Datum Ihrer Einführung weiterberechnet.
Die in der Preisliste aufgeführten Preise verlieren dementsprechend ihre Gültigkeit.

Mautumlage
Bei der Mautumlage Beton handelt es sich um einen pauschalen Betrag, den wir intern aus über 20.000 Einzeltouren aus Anlieferungen der zur Produktion benötigten Stoffe und der aus der Auslieferung unserer Produkte anfallenden gesetzlich zu entrichtenden Maut ermittelt haben.
Bei der Mautumlage Mörtel handelt es sich um einen pauschalen Betrag, den wir intern aus über 1.000 Einzeltouren ermittelt haben.

Sicherheitsdatenblatt Transportbeton, Leistungserklärungen Werkfrischmörtel
Das aktuelle Sicherheitsdatenblatt Transportbeton und Leistungserklärungen für unseren Werkfrischmörtel finden Sie unter www.tsn-beton.de/downloads

Qualitätssicherung
Unsere Lieferwerke unterliegen einer ständigen Eigen- und Fremdüberwachung.

Baustellenüberwachung:
Wird auf Wunsch durchgeführt von
Beton-Prüftechnik Südniedersachsen GmbH, Wolfenbüttel, Tel.: 05331 / 42470
Beton-Prüftechnik Göttingen GmbH, Tel.: 0551 / 9988757

Beton-Lieferverzeichnis
Unser Beton-Lieferverzeichnis nach DIN 1045 Abschnitt 5.4.4 ist Grundlage der aufgeführten Betonsorten und liegt in unseren Lieferwerken zur Einsichtnahme vor.

Verfügbarkeit Körnung
Regional sind nicht alle Korngruppen verfügbar. Aus diesem Grunde kann in einigen Werken das Größtkorn für Sie preisneutral durch 22 mm Körnung ersetzt werden. Je nach Verfügbarkeit kommt Rundkorn oder gebrochenes Korn zum Einsatz.

Produkt- und Leistungsinformation 04/26

Betone mit langsam erhärtenden Zementen
Für Betone mit langsamer und sehr langsamer Festigkeitsentwicklung wird entsprechend DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 die Druckfestigkeit für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschalfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Beton ist nach Überwachungsklasse 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

Betone mit Konsistenz F1
Betone mit der Konsistenz F1 sind unabhängig von der Witterung vor Verdunstung zu schützen. Bei Selbstabholung ist dies bereits beim Transport zu berücksichtigen. Die zielsichere Verzögerung dieses Betons kann nicht gewährleistet werden.

Betone mit der Expositionsklasse XA, Betonkorrosion durch chemischen Angriff
Die Expositionsklasse XA beschreibt den chemischen Angriff von natürlichen Wässern und Böden nach DIN EN 4030. Bei Angriff von bekannten Chemikalien außerhalb DIN EN 4030 und/oder unbekannten Chemikalien sind gutachterliche Lösungen zum Betonangriff einzuholen.
Die Expositionsklasse XA3 erfordert immer einen bauseitigen Schutz des Betons (z. B. Schutzschichten, dauerhafte Bekleidungen...)

Betone mit der Expositionsklasse XM, Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung
Die Expositionsklasse XM2 bei einer Betondruckfestigkeitsklasse C30/37 wird nur durch eine bauseitige Oberflächenbehandlung erreicht.
Die Expositionsklasse XM3 wird nur durch die bauseitige Einstreuung von Hartstoffen nach DIN 1100 erreicht.

Betone mit Mikrohohlkugeln der Expositionsklasse XF4
Mikrohohlkugeln können anstelle eines herkömmlichen Luftporenbildners zur zielsicheren Herstellung von Mörtel und Beton mit hohem Frost- und Frosttaumittelwiderstand verwendet werden. Mikrohohlkugeln haben keinen Einfluss auf die Abbindevorgänge des Zementes und bieten dem Anwender den Vorteil, selbst unter schwierigsten Bedingungen, bei denen die Einführung von Luftporen durch einen Luftporenbildner problematisch ist, einen hohen Frost- und Frosttaumittelwiderstand sicher zu erreichen.

Betone für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Industrieböden etc.
Gemäß EN 12620 sind quellfähige Bestandteile (z.B. Holz) bei Verwendung von Naturkies nicht gänzlich auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinellem Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung.

Betonieren bei heißer Witterung
Die Einhaltung der nach EN 206 / DIN 1045-2 bzw. ZTV-Ing. geforderten Maximaltemperaturen des Frischbetons bis +30 °C bzw. +25 °C ist nicht in unsere Listenpreise eingerechnet.
Im Bedarfsfall erhalten Sie auf Anfrage ein gesondertes Angebot.

Betonieren bei kalter Witterung
Voraussetzung zum Betonieren bei kalter Witterung ist das Vorhandensein von ausreichend frostfreier Gesteinskörnung im Transportbetonwerk sowie bei den Zulieferbetrieben.
Bei Außentemperaturen von +5 °C bis –3 °C ist eine Frischbetontemperatur von +5 °C allgemein und +10 °C bei Betonen < 240 kg/m³ oder LH–Zementen bei der Belieferung einzuhalten.
Bei Außentemperaturen von < -3 °C ist eine Frischbetontemperatur von +10 °C bei der Belieferung einzuhalten.
Unsere Listenpreise sind ohne Beheizung kalkuliert und angeboten. Sollte es aufgrund der Außentemperaturen erforderlich sein, zur Einhaltung der Frischbetontemperaturen den Frischbeton zu erwärmen, bieten wir Ihnen diese Sonderleistung als Heizzulage an.
Je nach erforderlicher Heizleistung variiert die Lieferleistung des Lieferwerkes.

1. Geltung

1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton und Werkfrischmörtel (im folgenden Ware).

1.2. *Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind diese kursiv gedruckt.*

1.3. *Allgemeine Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihre Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.*

2. Angebot

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande oder wenn wir eine Versandanzeige, einen Lieferschein oder eine Rechnung erteilt haben.

2.2. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und –menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

2.3. Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Ware. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

2.4. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Zusatzbestimmungen des Verkäufers (z B. Preislisten/besondere Vertragsbestimmungen). Die vorstehend genannten Dokumente geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.5. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§126b BGB). Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

3. Lieferung und Abnahme

3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und wenn uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Kunden unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
Vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) verschieben sich, soweit dies durch die folgenden Umstände verursacht ist:
- rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen (Streik oder Aussperrung) in unserem Betrieb oder im Betrieb eines für die Leistungserbringung eingesetzten Dritten (insbesondere Vorlieferant, Energie- oder Wasserlieferant, Transporteur),
- Produktions- und Lieferunterbrechungen aufgrund öffentlich-rechtlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, soweit wir diese nicht zu vertreten haben,
- unvermeidbarer Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen,
- Transportverzögerungen durch von uns nicht zu vertretende Verkehrsstörungen,
- politische Wirren, Pandemien oder andere vergleichbare Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und die für uns bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbar waren,
- verzögerte Belieferung unseres Betriebs mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer, wenn hierdurch die Produktion in unserem Betrieb beeinträchtigt wird und soweit diese Beeinträchtigungen für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind,
- höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände,
- sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, soweit diese die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

3.3. Im Falle einer Verschiebung der vereinbarten Leistungszeit gemäß Ziff. 3.2 haben wir den Käufer unverzüglich zu unterrichten. Wir haben ferner alles zu tun, was uns nach dem Maßstab des § 275 Abs. 2 BGB billigerweise zugemutet werden kann, um die Verschiebung gering zu halten.

3.4. Nichteinhaltung vereinbarter – ggf. auch gem. Ziffer 3.2 verschobener – Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit uns die in Ziff. 3.2 genannten Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Kunden unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. § 323 Abs. 5 S. 1 BGB bleibt unberührt.

3.5. Der Abruf hat schriftlich zu erfolgen. Bei telefonischem Abruf haftet der Kunde für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

3.6. Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen (bis zu 40 to) witterungsunabhängig unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen*. Das Entleeren/Abladen des Transportbetonfahrzeugs muss unverzüglich, zügig (1 m^3 in höchstens 7 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.7. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; *Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen.*

3.8. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

3.9. *Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten diejenigen Personen, die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnen, uns gegenüber als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt.*

3.10. Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

4. Gefahrübergang

4.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt.

4.2. Bei Lieferung der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche/Haftung

5.1. *Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat*.

5.2. *Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Eine Rüge ist in den in Ziff. 5.5 Satz 2 genannten Fällen entbehrlich.*

5.3. Probekörper gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. *Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache.* Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.5. *Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB.* Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden verjähren spätestens zwei Jahre ab Ablieferung, es sei denn, ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall liegt vor; *Mängel-ansprüche eines Kaufmanns i. S. des HGB verjähren spätestens drei Monate nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, soweit der Ablauf der Verjährung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gehemmt ist*.

5.6. Die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB wird im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen. Die Vorschrift des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen.

6. Schadensersatzansprüche

6.1. Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder nicht außerhalb der Ware liegt und der Schaden nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Ware resultiert.

6.2. Bei einer Verletzung von Vertragspflichten ist unsere Haftung auf Schadensersatz in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz und für garantierte Beschaffenheitsmerkmale bleibt hiervon unberührt.

6.3. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7. Sicherungsrechte

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. *Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.*

7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein - oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 fort.

7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650 e, 650 f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungsansprüche oder

Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtrettungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gem. den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, so lange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9. Der „Wert unserer Ware" im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.

7.10. Wir werden die uns zustehenden Sicherungen freigeben, als deren Wert die Forderung um 10 % über-steigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1. Verändern sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Kosten insbesondere für Zement, Kies, Roh- und Ausgangsstoffe, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.2. Auch eine nach Abgabe unseres Angebots aber vor Lieferung eintretende Veränderung von Mauttarifen oder von auf unsere Ware oder deren Ausgangsstoffe zur Anwendung kommende Steuersätze berechtigen uns ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5. Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsforderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder mit entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. *Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit dem Käufer ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zusteht.*

8.6. *Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.*

9. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers**,** der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Ausschluss von UN-Kaufrecht

11.1. *Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.*

11.2. *Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheck-Klagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.*

11.3. *Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.*

12. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand April 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör und nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal. Sämtliche Leistungen und/oder Angebote unsererseits erfolgen auf Grundlage dieser AGB. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Mieter" genannt) schließen.

1.2. Auf eine isolierte Vermietung von Zubehör finden die Vorschriften dieser AGB entsprechend Anwendung. Zubehör im Sinne dieser Klausel gelten bspw. Schläuche, Rundverteiler, Verteilermasten, Schlagschieber, Sperrschieber und Rohrweichen. Die vorstehende beispielhafte Aufzählung ist nicht abschließend.

1.3. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

1.4. *Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.*

1.5. *AGB des Mieters oder Dritter verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Nimmt der Mieter auf ein Schreiben Bezug, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder des Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis unsererseits mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Mieters einen Auftrag von diesem vorbehaltslos annehmen.*

1.6. Sofern zwischen uns und dem Mieter Rahmenverträge oder Individualverträge abgeschlossen wurden, haben diese Vorrang vor diesen AGB. Sie werden, sofern in den Rahmen- oder Individualverträgen keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese vorliegenden AGB ergänzt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2. Angebote des Mieters bedürfen der Bestätigung durch uns, um zu einem Vertragsschluss zu führen. Dies gilt auch für Angebote und Aufträge, die im laufenden Geschäftsverkehr erteilt werden.

2.3. Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter ist der mündliche, schriftliche oder in Textform geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss eines schriftlich oder in Textform geschlossenen Vertrages sind rechtlich unverbindlich, es sei denn, etwas anderes ergibt sich ausdrücklich aus dem Vertrag.

2.4. Erteilte Auftragsbestätigungen gelten unter der aufschiebenden Bedingung, dass etwaige offene Zahlungsrückstände im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seitens des Mieters beglichen werden und dass eine durch uns vorgenommene Kreditprüfung des Mieters binnen drei Werktagen nach Vertragsschluss ohne negative Auskunft bleibt.

3. Unsere Leistungen

3.1. Unsere Leistung besteht in der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung (Vermietung) von Betonfördergeräten mit Zubehör unter Stellung nicht weisungsgebundenen Bedienpersonals.

3.2. Bei Vermietung des Betonfördergerätes mit Bedienpersonal darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Ein Weisungsrecht des Mieters gegenüber dem Bedienpersonal – namentlich im Hinblick auf Arbeitszeit, Arbeitsort, der Gestaltung der Arbeitsaufgabe und der konkreten Bedienung des Fördergeräts – besteht nicht. Eine Eingliederung des Bedienpersonals in die Arbeitsorganisation des Mieters darf nicht erfolgen.

3.3 Einen konkreten Leistungserfolg jenseits der Gebrauchsüberlassung des Betonfördergerätes mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal schulden wir nicht. § 305b BGB bleibt unberührt.

3.4. Wir schulden die entgeltliche Überlassung des Betonfördergerätes mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal für die Dauer der vereinbarten Mietzeit gemäß Auftragsbestätigung. Für den Fall, dass die Mietzeit jeweils um 15 Minuten überschritten wird, sind wir berechtigt, die dann tatsächliche Mietzeit pro angefangener 15 Minuten zu einem Stundensatz entsprechend unserer jeweils gültigen Preisliste zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer oder einem in der Auftragsbestätigung gesondert festgelegten Stundensatz zu berechnen. Wird die Mietzeit unterschritten, hat der Mieter gleichwohl die vereinbarte Mietzeit zu zahlen, es sei denn, er weist uns nach, dass wir das Betonfördergerät mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal während dieses Zeitraums anderweitig hätten vermieten können.

3.5. Auf Wunsch des Mieters führen wir vor Durchführung des Betonfördervorgangs mit diesem ein Informations- und Beratungsgespräch über die Beschaffenheit, die Einsatzmöglichkeiten und die Sicherheitsbestimmungen des von uns vermieteten Betonfördergerätes mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal durch. Die Geltendmachung eines vor Durchführung des Beratungsgesprächs zu vereinbarenden Aufwendungsersatzes bleibt vorbehalten.

4 Pflichten des Mieters

4.1. Der Mieter wird den Einsatz des von uns vermieteten Betonfördergerätes mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal in seinem Geschäftsbereich sorgfältig planen, insbesondere die von uns angebotene Leistung hinsichtlich Quantität, Qualität und Zeiteinsatz und des Fördergutes (Beton) fachkundig überprüfen (Bedarfsanforderung) und seine technischen Leistungsanforderungen an das anzumietende Betonfördergerät mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal angeben. In Zweifelsfällen oder bei Unklarheiten wird der Mieter uns im Hinblick auf den Einsatz des ihm vermieteten Betonfördergerätes mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal informieren und etwaige Zweifelsfragen mit uns abklären.

4.2. Der durch das Betonfördergerät zu fördernde Beton wird von dem Mieter eigenverantwortlich konfiguriert und bereitgestellt. Eine Überprüfung der Bedarfsanforderung des Mieters oder seines Auftraggebers – auch hinsichtlich Qualität und Eignung des zu fördernden Betons – durch uns erfolgt nicht. Hat der Mieter Zweifel im Hinblick auf die Eignung des Betonfördergerätes für die Förderung des Betons, wird er uns hiervon vor Durchführung der Betonförderung unterrichten, damit eine Überprüfung der Bedarfsanforderung vorgenommen werden kann.

4.3. Der Mieter hat uns einer ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung entgegenstehende Umstände – insbesondere eine nicht rechtzeitige Fertigstellung von Vorgewerken oder eine auch nur temporäre Unzugänglichkeit der Baustelle – unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen.

4.4. Mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes an dem von dem Mieter bestimmten Aufstellungsort (Vermietung mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal gelangt das Gerät in die Obhut des Mieters (Gefahrenübergang). Der zweckgerechte Einsatz des von uns überlassenen Betonfördergerätes mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal fällt in den ausschließlichen Verantwortungsbereich des Mieters.

4.5. Der Mieter wird das nicht weisungsgebundene Bedienpersonal des Betonfördergerätes vor Aufstellung des Gerätes über den Zustand der Baustelle und insbesondere deren sicherheitsrelevanten Besonderheiten informieren und das nicht weisungsgebundene Bedienpersonal in die konkreten örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einweisen.

4.6. Die Betonförderung erfolgt auch wenn sie unter Einsatz unseres nicht weisungsgebundenen Bedienpersonals ausgeführt wird, unter Aufsicht des Mieters und auf dessen eigene Gefahr. Für einen fehlerhaften Einsatz des Betonfördergerätes bleibt der Mieter verantwortlich. *Das gilt auch dann, wenn etwaig verursachte Schäden auf Fehler zurückzuführen sind, die von dem von uns zur Verfügung gestellten Bedienpersonal verursacht wurden, es sei denn, unserem Bedienpersonal fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.*

4.7. Das von uns gestellte nicht weisungsgebundene Bedienpersonal ist berechtigt die Betonförderung zu verweigern, wenn hierdurch das Betonfördergerät beschädigt (bspw. technische Leistungsüberschreitung; Zweckentfremdung) oder wenn Vorschriften der Arbeitssicherheit (einschließlich der Arbeitszeitregelungen) verletzt werden könnten. Das gleiche gilt, wenn die Gefahr besteht, dass Leib, Leben oder Vermögenswerte Dritter geschädigt werden.

4.8. Der Mieter ist für die Einsatzfähigkeit des Betonfördergerätes an dem von ihm bestimmten Aufstellungsort und der dortigen örtlichen Gegebenheiten verantwortlich. Der Mieter gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit auf der Baustelle auch für das nicht weisungsgebundene Bedienpersonal des Betonfördergerätes. Auch für die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutz- und Emissionsvorschriften ist der Mieter verantwortlich.

4.9. Die Einholung der für den Betrieb des Betonfördergerätes am Aufstellungsort ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen obliegt dem Mieter. Er wird uns diese spätestens bei Eintreffen des Betonfördergerätes auf der Baustelle (Vermietung mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal) vorlegen. Werden die notwendigen Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig und vollständig vorgelegt, so sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zu verweigern, bis diese vom Mieter beigebracht werden. Während dieser Zeit sind wir berechtigt, den vollen vereinbarten Mietpreis zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist uns einen geringeren Schaden nach.

4.10. Die Absicherung des Einsatzes des von uns angemieteten Betonfördergerätes mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal im öffentlichen Straßenverkehr ist Aufgabe des Mieters.

4.11. Der Mieter hat vorab sicherzustellen, dass das Betonfördergerät den Aufstellungsort über feste und tragfähige Fahrwege erreichen und verlassen kann. Der Boden der Zufahrtswege muss – insbesondere auch neben Baugruben und Böschungen und unter Berücksichtigung gewichtsmäßiger Belastbarkeitsgrenzen – das Gewicht des Betonfördergeräts von bis zu 63 Tonnen tragen können. Die Zu- und Abfahrtswege müssen unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsabstände und der erforderlichen Durchfahrtshöhe freigeräumt sein. Der Mieter hat vorab zu klären, ob am Aufstellungsort oder auf den Zu- und Abfahrtswegen des Betonfördergerätes Brücken, Stromleitungen, verborgene Tunnel, Schächte und Kanäle oder vergleichbare Anlagen vorhanden sind, welche den Einsatz und die Sicherheit des Betonfördergerätes – namentlich im Hinblick auf dessen Gesamtgewicht, die auftretenden Eckstützkräfte und den damit einhergehenden Bodendruck – gefährden könnten. Hat der Mieter Zweifel an der Tragfähigkeit des Aufstellortes oder der Zufahrts- und Abfahrtswege, so hat er uns darüber unverzüglich zu unterrichten.

4.12. Der Mieter stellt sicher, dass Bau-, Schalungs-, und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. In Zweifelsfällen wird der Mieter entgegenstehende Bedenken vor Einsatz des Betonfördergerätes mitteilen.

4.13. Wir behalten uns vor, die örtlichen Gegebenheiten am Einsatzort vor Aufstellung des Betonfördergerätes im Rahmen einer Sichtkontrolle zu überprüfen (Sichtprüfung). Hierfür ist unseren Mitarbeitern Zugang zur Baustelle zu gewähren.

4.14. Dem Mieter ist bekannt, dass das Betonfördergerät nur gemäß den Bestimmungen des Sicherheitshandbuches „Förder- und Verteilmaschinen für Beton“ des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA) verwendet werden darf.

4.15. Der Mieter wird am Aufstellungsort kostenlos einen für den Betrieb und die Reinigung des Betonfördergerätes (einschließlich Rohrleitungen) ausreichend dimensionierten Wasseranschluss bereithalten.

4.16. Der Mieter gewährleistet, dass im Bereich des Aufstellungsortes und des späteren Einsatzes des Betonfördergerätes verlaufende elektrische Freileitungen im Vorfeld abgeschaltet sind, soweit dies zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit oder zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

4.17. Die Feststellung der Eignung des zu fördernden Betons, insbesondere seine Pumpbarkeit, obliegt dem Mieter. Eine Prüfung der Eignung des Betons für das Betonfördergerät durch uns findet nicht statt. Im Zweifelsfall stehen wir für ein Beratungsgespräch zu den Einsatzmöglichkeiten des von uns vermieteten Betonfördergerätes zur Verfügung. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Pumpbarkeit des Betons sind wir zu Pumpversuchen gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt bereit. Eine Beratung hinsichtlich der Eignung des zu verwendenden Betons für den von dem Mieter beabsichtigten Einsatzzweck oder eine Analyse der Betonzusammensetzung können wir nicht leisten. Unzutreffende Angaben hinsichtlich Qualität und Menge des zu fördernden Betons gehen zu Lasten des Mieters.

4.18. Während des Fördervorganges wird der Mieter für eine kontinuierliche Belieferung des Betonfördergerätes mit Fördergut (Beton) sorgen. Etwaige Verzögerungen bei der Anlieferung des Fördergutes wird der Mieter dem nicht weisungsgebundenen Bedienpersonal unverzüglich melden, um Kosten für Verzögerungen oder einen längeren Stillstand (Notwendigkeit der Zwischenreinigung) zu vermeiden.

4.19. Während der Mietzeit des Betonfördergerätes mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal und insbesondere während des Pumpvorganges ist der Mieter für die Sicherheit und die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere den notwendigen Sicherheitsabstand zum Gefahrenbereich der Pumpe und das Vorhandensein von Absperrungen im Arbeitsbereich des Betonfördergerätes zu gewährleisten.

4.20. Der Mieter hat die durch den Betrieb – insbesondere durch den Pumpvorgang und die anschließende Reinigung des Betonfördergerätes – verursachten Verschmutzungen auf eigene Kosten durch geeignetes Fachpersonal zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht umfasst insbesondere die durch den Betrieb des Gerätes verunreinigten Straßen und Bürgersteige, Gebäude sowie sonstige Gegenstände und Anlagen. Der Mieter wird uns darüber hinaus ausreichende Mittel und Platz zum Reinigen der Fördergeräte, der Fahrzeuge und der Rohrleitungen am Aufstellungsort zur Verfügung stellen sowie Vorrichtungen vorhalten, die zum Ablegen von Betonresten dienen.

4.21. Der Mieter wird Sach- und Personenschäden, die unser Bedienpersonal oder Dritte während der Mietzeit und insbesondere durch den Betrieb des Betonfördergerätes erleiden, angemessen – mindestens jedoch in Höhe von € 5,0 Millionen – versichern. Der Mieter wird uns gegenüber auf unser Verlangen hin einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen.

5 Mietzeit/Terminvereinbarung

5.1. Die Mietzeit des von uns zur Verfügung gestellten Betonfördergerätes bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung.

5.2. Ist in der Auftragsbestätigung eine Mietzeit nicht definiert, beginnt die Mietzeit mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort und endet mit dessen Abtransport vom Aufstellungsort (Ziffer 4.4).

5.3. Termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns bestätigt wurden (Terminvereinbarung).

5.4. Die Überschreitung vereinbarter Termine von bis zu 24 Stunden – bedingt durch technische Defekte oder durch einen unvorhergesehenen Ausfall des von uns gestellten nicht weisungsgebundenen Bedienpersonals im Krankheitsfall – berechtigen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erst berechtigt, wenn die 24-Stunden-Frist abgelaufen ist und wir keine Abhilfe innerhalb dieses Zeitraums schaffen konnten. Die 24-Stunden-Frist beginnt mit der in Textform mitgeteilten Beseitigungsaufforderung des Mieters.

5.5. Ist die vertragsgemäße Gewährung des Gebrauchs des Betonfördergerätes mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal infolge höherer Gewalt vorübergehend nicht möglich, so verlängert sich die Mietzeit um die Dauer des Behinderungszeitraumes. Für die Dauer des Behinderungszeitraumes fällt keine Miete an. Dauert der infolge höherer Gewalt eingetretene Behinderungszeitraum mehr als 4 Wochen an, sind beide Vertragsseiten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.6. Dem Mieter ist bekannt, dass die von uns eingesetzten Betonfördergeräte ausschließlich entsprechend der vom Hersteller definierten Systemgrenzen hinsichtlich Mindesttemperaturen (i. d. R. $\geq$ -15°) und Windstärken (i. d. R. < 63 km/h bis 40-Meter-Klasse bzw. < 52 km/h ab 40-Meter-Klasse) betrieben werden dürfen. Die tatsächlichen Systemgrenzen können von diesen Angaben abweichen und sind den Betriebsanleitungen der jeweiligen Geräte zu entnehmen.

5.7. Für die Dauer einer von einem Mieter unverschuldeten Unterbrechung fällt kein Mietzins an.

5.8. Im Falle der Unmöglichkeit der Gebrauchsgewährung sind wir berechtigt, von dem Mietvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle werden wir den Mieter unverzüglich über die Unmöglichkeit der Gebrauchsgewährung informieren und die Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückgewähren.

6 Gewährleistung/Haftung

6.1. Wegen Mängeln an dem Betonfördergerät ist der Mieter zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn er uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und wir innerhalb dieser Frist den Mangel nicht beheben konnten.

6.2. *Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Mängeln an der Mietsache, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlungen, sind uns gegenüber ausgeschlossen, soweit diese nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unsererseits oder unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung vertragswesentlicher Leistungen. Im Übrigen gilt Ziffer 6.4.*

6.3. Unsere Haftung ist auf einen Betrag in Höhe von € 5 Mio. je Schadensfall entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt, und zwar im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung unsererseits sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzungen durch einfache Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Ziffer 6.4.

6.4. Die Haftungsbeschränkungen gemäß der Ziffern 6.2 und 6.3 gelten nicht für eine Haftung unsererseits wegen vorsätzlichen Verhaltens, im Falle des Nichtvorliegens der von uns garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sowie in Fällen der Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Haftung des Vermieters gemäß § 536a Abs. 1, 3 Alt BGB wird durch die Ziffer 6.2 und 6.3 nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

7 Sicherungsrechte

7.1. *Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher aktueller und zukünftiger Forderungen, die wir gegenüber dem Mieter aus diesem Mietvertrag oder der laufenden Geschäftsbeziehung haben, tritt uns der Mieter schon jetzt alle bestehenden und künftigen Forderungen aus dem Bauvertrag gegenüber seinem – des Mieters – Auftraggeber sicherheitshalber ab, zu dessen Ausführung das von uns überlassene Betonfördergerät mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal eingesetzt wird, und zwar mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung nach dem Mietvertrag. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.*
Der Mieter wird auf unser schriftliches Verlangen hin die einzelnen Forderungen nachweisen und seinem Auftraggeber die Abtretung mit der Aufforderung bekanntgeben, seinerseits bis zur Höhe der uns zustehenden Ansprüche an uns gegenüber dem Mieter mit schuldbefreiender Wirkung im Verhältnis zum Mieter an uns zu zahlen. Machen wir von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, erlischt die abgetretene Forderung gegenüber dem Auftraggeber des Mieters ganz oder teilweise in Höhe der Zahlung des Mieters auf unsere Rechnungen.
Es bleibt uns unbenommen, unsererseits den Auftraggeber des Mieters über die Abtretung zu benachrichtigen und uns zustehende Forderungen bei diesem einzuziehen. Dies gilt nicht, wenn die uns zustehenden Zahlungen vom Mieter innerhalb vereinbarter Zahlungsziele geleistet werden und geleistet worden sind.

7.2. *Der Mieter verpflichtet sich, Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder zu verpfänden, noch bezüglich dieser ein Abtretungsverbot zu vereinbaren, noch diese an Dritte abzutreten.*
Der Mieter ist verpflichtet, uns eine Pfändung der an uns abgetretenen Forderungen unverzüglich anzuzeigen.
Uns abgetretene Forderungen werden wir freigeben, soweit der Mieter sämtliche Zahlungsverpflichtungen vollständig uns gegenüber erfüllt hat (Entfall des Sicherungszwecks).

8 Vergütung

8.1. Unsere Vergütung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung (zweiter Abschnitt dieses Vertrages). Maßgeblich ist die Auftragsbestätigung.

8.2. Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und der Auftragsdurchführung mehr als vier Monate, so sind wir berechtigt, die vereinbarte Miete entsprechend anzupassen, insbesondere bei internen Kostenerhöhungen (Personal; Betriebsstoffe), nicht jedoch um mehr als 10 % des in der Auftragsbestätigung ursprünglich vereinbarten Nettomietzinses.

8.3. Rechnungsbeträge sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Zahlungsverzug tritt – soweit die Rechnung keine anderslautende Bestimmung enthält – unter den in § 286 Abs. 3 BGB genannten Umständen ein. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs bei uns. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen.

8.4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Mieters oder die Zurückbehaltung von uns zustehender Mietzahlungen wegen solcher Ansprüche des Mieters ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9 Kündigung

9.1. Während der Mietzeit ist die Anmietung des Betonfördergerätes mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal ordentlich nicht kündbar.

9.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages wegen wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Verletzung nach entsprechender Fristsetzung durch uns nicht beseitigt, insbesondere mit vereinbarten Zahlungen in Verzug ist,
- über das Vermögen des Mieters Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, und dieser nicht binnen vier Wochen nach seinem Eingang beim Insolvenzgericht aufgehoben wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet wird,
- der Mieter das von uns ihm zum Gebrauch überlassene Betonfördergerät sachwidrig verwendet und/oder seine Obhutspflichten bezüglich dieser Anlage während der Mietzeit in grober Weise verletzt,
- in der Person des Mieters Umstände eintreten, die erhebliche Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen (vgl. Ziffer 2.4 dieser AGB) und diese nach schriftlicher Aufforderung durch uns innerhalb angemessener Frist von dem Mieter nicht ausgeräumt werden können,
- erhebliche Sicherheitsmängel an dem von dem Mieter genannten Aufstellungsort des Betonfördergerätes gegeben sind und diese nach entsprechender Fristsetzung unsererseits innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden.

10 Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung der Gebrauchsüberlassung des vermieteten Betonfördergerätes mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal ist der Aufstellungsort. Erfüllungsort für die Zahlung des Mietzinses und sonstiger Ansprüche ist der Sitz unserer Verwaltung. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Mieter an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12 Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand April 2026

Auszug aus Preis- und Gebührenliste Betonprüfungen / Baustellenüberwachung

Allgemeine Verrechnungssätze	Einheit	Preis in Euro
Stundensätze		
Baustoffprüfer	h	84,00
Betontechnologe (E-Schein)	h	107,00
Diplom-Ingenieur (E-Schein)	h	131,00
Wartezeiten (Position 1.1.1 - 1.1.3)	h	siehe Stundensätze
Spätzuschläge von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr	%	25,00
Mindesteinsatzpauschale Samstag, Sonn- und Feiertage	pauschal	180,00
Zulagen Sonn- und Feiertage	%	100,00
Beratungsleistungen fachkundige Person Betonfachgespräch	h	siehe Stundensätze
Fahrtkosten pro Baustelleneinsatz		
Fahrtkosten Laborwagen (einfache Entfernung)	km	1,70
Fahrtkosten PKW (einfache Entfernung)	km	1,55
An- und Abfahrt Fahrzeug (Position 1.1.1 - 1.1.3)	h	siehe Stundensätze

Überwachungsleistungen	Einheit	Preis in Euro
Überwachung durch eine anerkannte Prüfstelle		
Baustellenüberwachung inkl. Frischbetonprüfung, sowie Herstellung und Lagerung von Probekörpern, Gestellung Baustoffprüfer mit Laborwagen	h	93,50
Baustellenüberwachung inkl. Frischbetonprüfung, sowie Herstellung und Lagerung von Probekörpern, Gestellung Baustoffprüfer mit Laborwagen	m³	auf Anfrage
Baustellenüberwachung inkl. Frischbetonprüfung, sowie Herstellung und Lagerung von Probekörpern, Gestellung Baustoffprüfer mit Laborwagen (Luftporenbeton)	m³	auf Anfrage
Baustellenüberwachung inkl. Frisch- und Festbetonprüfung, Gestellung Baustoffprüfer mit Laborwagen, Baustelleneinsatz ≤ 1,5 h, inkl. Herstellung von bis zu 3 Probekörpern inkl. Prüfzeugnis	pauschal	248,00
Herstellung, Lagerung und Transport von Probekörpern für Kontrollprüfungen im Zuge einer Baustellenüberwachung (ÜK-2 / ÜK-3) zur überwachenden Behörde	Stück	37,50
Zusammenstellung und Führung der ÜK-2 / ÜK-3 Unterlagen, Betoniertagebuch und Identitätsnachweise	pauschal	auf Anfrage
An- und Abmeldung der Baustelle	pauschal	auf Anfrage

Auszug aus Preis- und Gebührenliste
Betonprüfungen / Baustellenüberwachung

Betonprüfungen	Einheit	Preis in Euro
Frischbetonprüfungen		
Bestimmung der Konsistenz durch Ausbreit- oder Verdichtungsmaß	Stück	28,50
Bestimmung des Luftgehaltes inkl. Frischbetonrohdichte	Stück	45,00
Bestimmung des w/z-Wertes mittels Darrversuch	Stück	76,50
Bestimmung der Frischbetonrohdichte	Stück	21,00
Bestimmung der Frischbeton- und Lufttemperatur	Stück	6,00
Bestimmung Fasergehalt (Stahlfasern) am Frischbeton	Stück	100,00
Herstellung, Lagerung und Transport von Probekörpern mit Kantenlänge 150 mm	Stück	37,00
Bestimmung des Wasserrückhaltevermögens durch Bluteimertest	Stück	80,00
Bestimmung der Luftporenkennwerte im Frischbeton mittels AVA-Gerät	Stück	auf Anfrage
Prüfung Erstarrungsende (Knetbeuteltest)	Stück	auf Anfrage
Auswaschen von Frischbeton und Bestimmung der Korngrößenverteilung (HGT)	Stück	70,00
Herstellung Musterplatten	Stück	280,00

Festbetonprüfungen		
Bestimmung der Rohdichte und Druckfestigkeit von prüffertigen Probekörpern mit Kantenlänge 150 mm inkl. Prüfzeugnis	Stück	41,50
Bestimmung der Rohdichte und Spaltzugfestigkeit von prüffertigen Probekörpern mit Kantenlänge 150 mm inkl. Prüfzeugnis	Stück	45,50
Bestimmung der Biegezugfestigkeit von prüffertigen Balken inkl. Prüfzeugnis	Stück	64,50
beidseitiges Sägen der Prüfkörper (Zylinder)	Stück	45,00
beidseitiges Abgleichen oder maschinelles Abschleifen der Prüfflächen	Stück	45,00
Bestimmung der Wassereindringtiefe inkl. Prüfzeugnis	Stück	75,00
Bestimmung der Nachrissbiegezugfestigkeiten und Leistungsklassen an 14 prüffertigen Probekörper inkl. Prüfbericht und Interpolation	pauschal	1605,00
Bestimmung der Nachrissbiegezugfestigkeiten an einem prüffertigen Probekörper (Balken l = 700 mm, b = 150 mm, h = 150 mm) inkl. Prüfzeugnis	Stück	142,00
Bestimmung des statischen E-Moduls an 3 prüffertigen Zylindern (h = 300 mm, d = 150 mm) inkl. Druckfestigkeitsprüfung und Prüfzeugnis	Serie	357,00
Frost- und Tausalzprüfung an 5 Prüfkörpern (CDF / CIF Prüfung)	Stück	auf Anfrage
Bestimmung der Luftporenkennwerte im Festbeton	Stück	auf Anfrage
Betreuung der Temperaturmessung im Bauteil (8,0 m³ Betonwürfel)	Stück	auf Anfrage
Bestimmung der Trockenrohdichte von Probekörpern mit Kantenlänge bis zu 150 mm inkl. Prüfzeugnis	Stück	43,50
Bestimmung der Biegezugfestigkeit von Fertigteilwerkerzeugnissen inkl. Probenvorbereitung und Prüfzeugnis	Stück	auf Anfrage
Bestimmung der Wasseraufnahme	Stück	63,50
Maßhaltigkeit	Stück	29,00
Bestimmung der einaxialen Druckfestigkeit, Rohdichte und Wassergehalt für Flüssigboden inkl. Prüfzeugnis	Stück	73,50

Auszug aus Preis- und Gebührenliste Betonprüfungen / Baustellenüberwachung

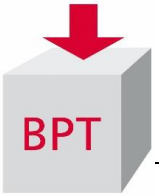
Bauwerksprüfungen	Einheit	Preis in Euro
Zerstörungsfreie Prüfung mit einem Rückprallhammer je Messstelle (9 Schläge) inkl. Vorbereitung der Messstelle und Prüfzeugnis	Stück	46,50
Entnahme von Bohrkernen mit Durchmesser bis 150 mm	cm	6,70
Entnahme von Bohrkernen mit Durchmesser bis 100 mm	cm	6,20
Entnahme von Bohrkernen mit Durchmesser bis 50 mm	cm	5,70
Einrichten der Baustelle	pauschal	124,00
Umrüstung und Einrichtung des Bohrgerätes pro Bohrloch	Stück	44,50
Zuschlag für Strom und Wasser zur Bohrkernentnahme	pauschal	nach Aufwand
Zuschlag für erschwerte Zugänglichkeit der Bohrkernentnahmestellen	pauschal	nach Aufwand
Gestellung Gerüst	pauschal	auf Anfrage
Durchschneiden der Bewehrung, je Schnittfläche	cm²	auf Anfrage
Verschließen der Bohrlöcher	Stück	49,50
Bestimmung und Dokumentation der Betonüberdeckung der Bewehrung mittels Profometer 650 AI	m²	auf Anfrage
Bestimmung und Dokumentation der Betonüberdeckung der Bewehrung mittels Profometer 650 AI (Gerätepauschale)	h	65,00
beidseitiges Sägen der Prüfkörper (Zylinder)	Stück	45,00
beidseitiges Abgleichen oder maschinelles Abschleifen der Prüfflächen	Stück	45,00
Bestimmung der Rohdichte und Druckfestigkeit am Bohrkern inkl. Probenvorbereitung	Stück	92,50
Entnahme von Bohrmehlproben in drei verschiedenen Tiefen je Entnahmestelle	Stück	64,00
Bestimmung bauschädlicher Salze an einer Bohrmehlprobe	Stück	auf Anfrage
Bestimmung der Chloride mittels Photometrie	Stück	auf Anfrage
Bestimmung der Karbonatisierungstiefe am Bohrkern	Stück	30,50
Bohrkernaufnahme inkl. optischer Begutachtung	Stück	36,00
Bestimmung der Karbonatisierung des Betons an frischen Ausbruchflächen inkl. Vorbereitung der Prüfstelle	Stück	49,50
Bestimmung der Haftzugfestigkeit / Oberflächenzugfestigkeit inkl. Vorbereitung der Prüfstelle	Stück	42,50
Freilegen der Bewehrung zur Bestimmung des Querschnitts und/oder der Korrosion	Stück	nach Aufwand
Herstellung einer Sondierungsöffnung durch Stämmen (bis zu 40 mm x 40 mm x 8 mm) inkl. Verschließen der Sondierungsöffnung	Stück	122,50
Bestimmung der Restfeuchte im oberflächennahen Bereich mittels Calciumcarbidmethode (CM-Gerät) inkl. Vorbereitung der Prüfstelle	Stück	66,00

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche Sie zusammen mit weiteren Leistungen unserer Preis- und Gebührenliste unter:

https://www.betonprüftechnik.de/downloads/preisliste-agb/ abrufen zu können.

gültig ab 01.04.2025

Auszug aus Preis- und Gebührenliste Betonprüfungen / Baustellenüberwachung



Beton-Prüftechnik Südniedersachsen GmbH
Stellwerksweg 4
38304 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 / 42470
E-Mail: info@betonprueftechnik.de

Prüfstellenleitung:

Jens Ahrendt
0175 221 2343
Jens.Ahrendt@betonprueftechnik.de

Beton-Prüftechnik Göttingen GmbH
Anna-Vandenhoeck-Ring 28
37081 Göttingen

Telefon: 0551 / 9988757
E-Mail: info@betonprueftechnik.de

Prüfstellenleitung:

Anette Albrecht-Franke
0171 563 4956
anette.albrecht-franke@betonprueftechnik.de